

Danziger Wirtschaftszeitung

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer zu Danzig

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer / Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung / Danziger Juristen-Zeitung

Mitteilungsorgan

der Fachgruppe Brauereien und Mälzereien, der Fachgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, der Fachgruppe Grundstücks- und Hypothekenmakler, der Fachgruppe Kohlenplatzhandel, der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkost-Einzelhandel, der Fachgruppe Papierwaren-Einzelhandel, der Fachgruppe Tabakwaren-Einzelhandel, der Fachgruppe Vervielfältigungs- und papierverarbeitende Industrie, der Fachgruppe zuckerverarbeitende Industrie, des Danziger Assekuranz-Klub e. V., des Schuhhändlervereins von Danzig und Umgebung, des Verbandes der Zentralheizungs-Industrie, des Verbandes der Eisen- und Wirtschaftswarenhändler, des Verbandes der Danziger Lederwirtschaft, des Verbandes der Metallindustriellen, des Vereins Danziger Handelsvertreter e. V., des Vereins Danziger Holzexporteure, des Vereins Danziger Holzmakler, des Vereins der Konfitürengeschäfte, des Vereins der Likörfabrikanten, des Vereins Danziger Spediteure e. V., des Vereins des Textileinzelhandels e. V., des Vereins der Weingroßhändler, der Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe.

4. DEZEMBER 1936 — **NUMMER 49** — **16. JAHRGANG**

Aus dem Inhalt:

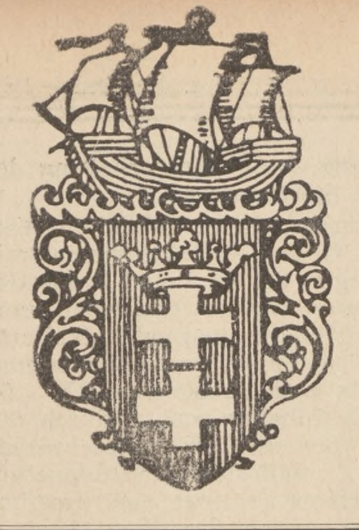
Was ist unlauterer Wettbewerb?

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Der Danziger Lebensmittelhandel

Inhalt:



Danziger Wirtschaftszeitung

Herausgeber: Industrie- u. Handelskammer zu Danzig

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig
Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung
Danziger Juristen-Zeitung

4. DEZEMBER 1936 — Nr. 49 — 16. JAHRGANG

Was ist unlauterer Wettbewerb?

Gutachten reichsdeutscher Einigungsämter.

Die „Danziger Wirtschaftszeitung" hat es sich zur Aufgabe gemacht, von Zeit zu Zeit durch den Abdruck aufschlußreicher Gutachten von Einigungsämtern in Sachen des unlauteren Wettbewerbs Klarheit darüber zu schaffen, was als unlauter im Geschäftsverkehr gilt und daher unzulässig ist. Bereits bei früherer Gelegenheit war darauf hingewiesen worden, daß sich die Auffassung breitester Bevölkerungskreise über das, was als lauter oder unlauter im Geschäftsverkehr anzusehen ist, in den letzten Jahren grundlegend geändert hat. Geschäftliche Handlungen, die vor 1933 sowohl im Reich als auch in Danzig als noch nicht gegen das Wettbewerbsgesetz verstoßend bezeichnet wurden, sind in den letzten Jahren bereits als unlauterer Wettbewerb aufgefaßt worden.

Die nachstehend auszugsweise wiedergegebenen Gutachten reichsdeutscher Einigungsämter, bei denen der Sitz der betreffenden Einigungsämter und die Namen der Parteien fortgelassen worden sind, werden der Danziger Kaufmannschaft Aufklärung darüber geben, wo etwa die an sich flüssige Grenze zwischen lauterem und unlauterem Wettbewerb verläuft; sie sollen gleichzeitig aber auch als Mahnung dienen, im Einzelfalle genau zu prüfen, ob eine beabsichtigte Werbemaßnahme den gesetzlichen Bestimmungen und der in der Bevölkerung vorherrschenden Rechtsauffassung entspricht oder zuwiderläuft. Um sicher zu gehen, wird den Gewerbetreibenden empfohlen, in Zweifelsfällen vor Einleitung irgend welcher Werbemaßnahmen eine Auskunft der Industrie- und Handelskammer oder des Einigungsamts in Sachen des unlauteren Wettbewerbs bei der Industrie- und Handelskammer anzufordern.

Belieferung von Privatkunden durch eine Großhandlung.

Das Verkaufssystem einer Möbelgroßhandlung ohne Einzelhandelsberechtigung, bei dem der Verkauf einzelner Möbelstücke oder Einrichtungen an Wiederverkäufer in Begleitung ihrer Privatkunden auf dem Lager der Großhandelsfirma und unter Uebernahme wichtiger, in der Regel dem Einzelhändler obliegender Funktionen — insbesondere der Lagerhaltung und Kundenbedienung —, durch die Großhandelsfirma stattfindet, verstößt gegen § 1, 3 UWG., es sei denn, daß nur der nicht überwiegende Teil der Einzelhändlerfunktionen übernommen und durch eindeutige Maßnahmen jeder Irrtum der Privatkunden, zu Großhandelspreisen zu kaufen, ausgeschlossen ist. Es verstößt auch gegen die guten Sitten im Wettbewerb, wenn bei einem solchen unzulässigen Verkaufssystem die Höhe der Verdienstspanne in die willkürliche Wahl des Wiederverkäufers gestellt wird, so daß die Privatkunden unter gleichen Voraussetzungen für die gleiche Ware verschiedene Preise zahlen.

Das Verkaufssystem der Antragsgegnerin verletzt hiernach in seiner augenblicklichen Handhabung § 1, 3 UWG.

Kundenwerbung durch frankierte Postkarten und Gratislieferungen.

Das Werben von neuen Kunden (Händlern) durch Zurverfügungstellung von frankierten Postkarten, in denen eine Originaldose Schuhkrem im Werte von RM 0,25 oder RM 0,35 gratis den Konsumenten angeboten wird, sowie durch Gratishergabe von Originaldosen auf Grund der von den Konsumenten eingelösten Karten unter Vergütung von einer weiteren Gratisdose auf je drei an die Konsumenten übergebenen Gratisdosen ist als unzulässig anzusehen. . .

Das Angebot von einer Gratislieferung einer handelsüblichen Dose Schuhkrem bewirkt nicht, daß der Verbraucher sich zur probeweisen Orientierung eine Dose Schuhkrem bei den von der Beklagten belieferten Händlern besorgt, sondern daß er seinen wirklich vorhandenen Bedarf gratis bei dem Händler deckt. Der Konsum wird zum Nachteil anderer Lieferanten insoweit von der Beklagten an sich gerissen, ohne daß die Güte ihrer Ware für die belieferten Verbraucher maßgebend ist. Der Beklagten gelingt es so, sich selbst durch diese Art der Werbung Abnehmer in Händlerkreisen zu verschaffen, die an der Gratisverteilung durch die Gratislieferung einer Dose auf drei Gratisdosen interessiert werden. Es gelingt ihr, auf Kosten anderer Lieferanten ihrerseits Vorteile zu gewinnen. Der reguläre Konsum wird so ganz oder zum Teil auf irreguläre Art und Weise gedeckt. Dies muß, falls ein derartiges System weiter um sich greift und auch von anderen Firmen übernommen werden sollte, zu erheblichen Schädigungen des Zwischenhandels und der Fabrikanten selbst führen. Eine Werbemethode, die zu solchen Ergebnissen führen kann, bewegt sich außerhalb der Grenzen des zulässigen Wettbewerbs und überschreitet die üblichen Mittel zur Gewinnung einer Kundschaft. Sie stellt eine Maßnahme dar, die der ruhige Mitbewerber, um Schädigungen zu vermeiden, von sich weisen muß.

Es soll dahingestellt bleiben, ob es auch als unzulässig anzusehen ist, wenn die Ankündigung des Vertriebes der Gratisdosen in den Karten als „Probedosen", ohne Beifügung eines Preises und nur in beschränktem Maße (einmalig bei Neuwerbung eines Händlers als Kunden) geschieht.

Wie weit die Gewährung einer Gratisdose auf drei an die Konsumenten weitergegebene Gratisdosen eine unangemessene Vergünstigung zugunsten des Händlers — oder die Lieferung von Gratisdosen an die Verbraucher auf Grund der in den Karten zu erblickenden Gutscheine einen Verstoß gegen das Rabattgesetz darstellen könnte, läßt das Einigungsamt im vorliegenden Falle dahingestellt, da bereits aus allgemeinen Gesichtspunkten (s. oben § 1 UWG.) die Unzulässigkeit der von der Beklagten eingeschlanen Werbemethode sich ergibt.

Sonderangebote zu lächerlich billigen Preisen.

Der Antragsgegner, der Inhaber der Firma ist, veröffentlicht in Zeitungen Ende September cr. verschiedentlich Inserate, in welchen er „16 Sonderangebote in guten Strümpfen, Handschuhen und schöner Seidenwäsche zu lächerlich billigen Preisen" ankündigte. Neben der Aufführung einzelner Artikel mit Preisangabe enthielt das Inserat noch die Darstellung einer Verkaufsstelle des Antragsgegners, vor der eine große Menschenmenge steht, um in das Geschäft hineinzukommen. . . . .

Einen Verstoß gegen das Rabattgesetz konnte das Einigungsamt bei dem im Geschäft des Antragsgegners geübten Verfahren der Kassenzettelausstellung nicht feststellen. Eine unzulässige Gegenüberstellung des alten und neuen Preises liegt bei dem Nebeneinanderschreiben der Preise auf dem Kassenzettel nicht vor, zumal der Kunde erst nach dem Kauf der Ware den Kassenzettel erhielt und erst dann die Preisdifferenz feststellen konnte.

Nur hinsichtlich des letzten Beschwerdegrundes konnte sich das Einigungsamt der Auffassung der Antragstellerin anschließen. Insofern liegt ein Verstoß des Antragsgegners gegen den § 3 UWG. vor. Die Bezeichnung „lächerlich billig" in seinem Inserat entspricht nicht der Wahrheit. Hierin war vielmehr eine Irreführung des Publikums zu sehen. Denn unstreitig sind bei dem Werbeverkauf beispielsweise Damenstrümpfe, die vorher RM 0,95 resp. RM 2,25 kosteten, mit RM 0,88 resp. RM 1,95 verkauft worden. Bei einem Preisnachlaß von etwa 8—10 Prozent kann aber von „lächerlich billigen" Preisen nicht die Rede sein.

Maßgebend bei Preisherabsetzungen ist aber nach Ansicht des Einigungsamts nur der zuletzt geforderte und gezahlte Preis. Diesen muß man bei der Frage, ob es sich um einen „lächerlich billigen" Preis handelt, zum Vergleich heranziehen und nicht etwa, wie der Antragsgegner es will, den vor einigen Monaten oder sogar Jahren geforderten Preis. Es mag richtig sein, daß beispielsweise der Strumpf für RM 0,88, früher RM 1,45 gekostet hat. Jetzt hat der Preis aber vor dem Sonderangebot nur RM 0,95 betragen. Wenn dieser Preis auf RM 0,88 ermäßigt wurde, kann daher von einem „lächerlich billigen" Preis nicht mehr gesprochen werden.

Um diese Bezeichnung zu rechtfertigen, hätte der Antragsgegner schon eine weit größere Herabsetzung vornehmen müssen. Abgesehen hiervon ist aber diese Bezeichnung selbst als wenig geschmackvoll und eher marktschreierisch zu betrachten. Desgleichen ist die Darstellung der Schlange von Menschen in dem Inserat wenig geeignet, eine stilvolle Werbungsmethode des Antragsgegners zu zeigen.

Irreführung des Publikums durch Hervorhebung des niedrigsten Spitzenpreises.

Das Anlocken von Kunden durch auffällige Werbung mit einem Porträt Größe 18×24 zu einem Preis von RM 1,50 verstößt gegen die §§ 1 und 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, wenn hierdurch die Kunden nur für andere, normal kalkulierte fotografische Leistungen gewonnen werden sollen und die Möglichkeit, Porträts zum Preise von RM 1,50 zu beziehen, sich auf die Inhaber von — durch die Werber vertriebenen — Bestellscheinen beschränkt, während andere Besteller mindestens den doppelten Preis zahlen müssen. Ueberdies liegt eine Irreführung des Publikums vor, wenn die Hervorhebung des niedrigsten Spitzenpreises durch Fettdruck und besondere Druckanordnung offensichtlich geeignet ist, den Leser bei flüchtiger Betrachtung, wie es in den Kreisen, die die Werber besuchen, üblich ist, über die höheren Preise hinwegsehen zu lassen und daher der Eindruck erweckt wird, als ob in dem Geschäft allgemein zu derart niedrigen Preisen geliefert würde. Im übrigen liegt in dem Verhalten der Antragsgegnerin auch ein Verstoß gegen das Rabattgesetz.

Anlockung von Kunden durch Probekaffeetrinken. — Zugabe eines Luftballons für jedes Kind in Begleitung Erwachsener.

Nach § 1 der Zugabeverordnung ist grundsätzlich jede Zugabe verboten. Es sind nur die gesetzlich bestimmten Ausnahmen zugelassen. Eine Zugabe liegt nach Ansicht des Einigungsamtes dann vor, wenn die Nebenleistung im Zusammenhang mit der Hauptleistung steht. Ein solcher Zusammenhang ist zweifellos dann gegeben, wenn die Nebenleistung der Hauptleistung unmittelbar folgt, auch dann, wenn sie unmittelbar vorher gegeben wird.

Die betreffende Verbotsbestimmung muß nach dem Zweck der Verordnung weit ausgelegt werden, damit eine Umgehung des Zugabeverbots nicht möglich ist. Der Begriff des Zusammenhanges zwingt nicht dazu, daß eine räumliche und zeitliche enge Begrenzung gezogen werden muß. Deshalb kann ein Zusammenhang auch dann bestehen, wenn die Nebenleistung weiter vor der Hauptleistung überreicht wird. Weiter folgert hieraus, daß eine Nebenleistung auch dann noch vorliegen kann, wenn die Nebenleistung in der Erwartung einer Hauptleistung gegeben wird Juristische Wochenschrift 34 S. 2172). Das aber ist im vorliegenden Falle gegeben.

Die durch den Probekaffee angelockten Leute werden nicht nur den Laden betreten, um den Kaffee zu trinken, sondern die Mehrzahl derselben wird wenigstens etwas kaufen, wenn nicht Kaffee, dann irgendwelche anderen Kolonialwaren. Diesen Zweck verfolgt auch die Antragsgegnerin. Das ergibt sich schon daraus, daß an den Ballontagen nur Kinder in Begleitung Erwachsener einen Ballon erhalten. Gerade der Erwachsene wird sich verpflichtet fühlen, etwas zu kaufen. Da nur Erwachsene den Probekaffee trinken werden, so sollen auch diese durch den Probekaffee veranlaßt werden, zu kaufen. Dies wird auch bei der Mehrzahl der den Laden Betretenden geschehen. Wenn nun wirklich eine geringere Anzahl von Leuten ohne jeden Einkauf den Laden wieder verläßt, so hindert dieser Umstand nicht die Annahme, daß es sich tatsächlich um eine im voraus gegebene Zusage zwecks Abschluß anderer Verkäufe handelt. Durch die Hingabe des Probekaffees soll der Empfänger bewogen werden, aus einem gewissen Anstandsgefühl heraus wegen des Geschenkes sich zu einem weiteren Kauf zu entschließen. Wenn die Antragsgegnerin geltend macht, sie veranstaltete sol-

ches Probetrinken deshalb, um festzustellen, welche Kaffeesorten bei der Kundschaft am beliebtesten wären, so hält das Einigungsamt diese Einlassung nicht für stichhaltig. Das Einigungsamt hält es für ausgeschlossen, daß jeder einzelne Kaffeetrinker nach seinem Urteil über die verschiedenen Kaffeesorten befragt wird und dies in irgendeiner Form festgelegt wird. Im übrigen läßt sich die von der Antragsgegnerin gewünschte Feststellung viel einfacher dadurch erreichen, daß der Konsum der einzelnen Sorten zugrunde gelegt wird, ein sicherer Maßstab, welche Sorte am meisten verkauft wird, also Anklang beim Publikum findet.

Der Umstand, daß der Laden der Antragsgegnerin allgemein nur von Leuten betreten wird, die kaufen wollen, zwingt zu dem Schluß, daß eine Zugabe vorliegt. Anders könnte es vielleicht sein, wenn eine große Anzahl von Personen nur die Geschäftsräume betritt, um dort Kunstwerke pp. anzusehen. Das trifft aber vorliegend nicht zu. Das Gericht hat unter diesen Umständen keine Bedenken gehabt, im Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsgerichts (Jur. Woch. 1936 S. 713, ferner 1935 S. 718 — Entscheidung des OLG. Karlsruhe — OLG. Düsseldorf, Jur. Woch. 1934 S. 2172) eine Zugabe in dem gewährten Probekaffee zu erblicken. . . .

Es fragt sich nunmehr weiter, ob eine gesetzliche Ausnahme vorliegt. Dies verneint das Einigungsamt. Die Ausnahmen unter b und c Abs. II des § 1 a. a. O. scheiden nach Lage der Sache ohne weiteres aus. In Frage kommen könnte die Ausnahme u. a. soweit „geringwertige Kleinigkeiten" vorausgesetzt werden. Geringwertige Kleinigkeiten sind dolche, die wirtschaftlich keine Rolle spielen und die in der Gestalt oder in so geringer Menge von anderen Gewerbetreibenden im regelmäßigen Geschäftsverkehr nicht gegen Bezahlung abgegeben werden (vergl. Reimer Wettbewerb 1935 Anm. zu II a des § 1). Eine Tasse Kaffee wird in den Kaffeehäusern sowie in jeder Gastwirtschaft gegen Bezahlung abgegeben. Der Preis schwankt zwischen 20 bis 30 Pfennigen je nach Qualität und den einzelnen Lokalen. Wenn man auch unterstellt, daß die Tassen der Antragsgegnerin kleiner sind als solche der Cafés und Gastwirtschaften, so muß man doch einen Verkehrswert von 10 bis 15 Pfennigen zugrunde legen. Es geht nicht an, mit der Antragsgegnerin den Herstellungswert zugrunde zu legen. Maßgebend ist der Verkehrswert. Nimmt man nun das Stückchen Kuchen noch mit einem Wert von 0,05 RM. an, so liegt eine geringwertige Kleinigkeit im oben dargelegten Sinne nicht vor, umso weniger, als die einzelne Person nach den eigenen Angaben der Antragsgegnerin zwei Tassen erhalten konnte. Die Zugabe kann auch nicht als Zugabe in handelsüblichem Zubehör oder als handelsübliche Nebenleistung angesehen werden. Nach dieser Richtung hin hat die Antragsgegnerin selbst nichts vorgebracht. Es liegt somit eine verbotene Zugabe vor.

Gleichzeitig nimmt das Einigungsamt aber auch einen Verstoß gegen § 1 UWG. an. Durch die Ankündigung für vier verschiedene Tage in Verbindung mit der Hingabe eines Stückchen Kuchen bei dem Probetrinken geht die Antragsgegnerin über den Rahmen des lauteren Wettbewerbs hinaus. Es handelt sich hierbei gewissermaßen um eine durch Gratiskaffee nebst Kuchen erfolgte Anlockung des Kunden, um diesen aus dem erwähnten Anstandsgefühl heraus moralisch zum Kauf zu zwingen. Das aber verstößt gegen die guten Sitten und somit gegen § 1 UWG.

Ausnutzung eines Todesfalles zur Kundenwerbung.

Der Antragsgegner betreibt ein Bestattungsunternehmen. Er hat, wie er selbst zugibt, wiederholt Kunden beliefert, die ihm durch einen gewissen . . . zugeführt worden sind. Ferner hat, wie er ebenfalls nicht bestreitet, seine Ehefrau in seinem Auftrage wiederholt unaufgefordert Familien aufgesucht, in denen ein Sterbefall eingetreten war . . .

Eine Einigung war nicht zu erzielen.

I. . . . ist, worüber die Parteien einig sind, ein gewerbsmäßiger Schlepper für Bestattungsinstitute. Er steht am Standesamt oder an ähnlichen Plätzen, wo er Angehörige von Verstorbenen anzutreffen hofft, spricht sie dort an und versucht, sie zur Bestellung eines Sarges usw. zu einem Bestattungsunternehmen zu bringen. Gelingt ihm das, so bekommt er von dem Unternehmen eine Provision. Es bedarf keiner Ausführung, daß ein derartiges Gebaren eines Schleppers dem Anstandsgefühl aller anständig denkenden Menschen widerstrebt. Der Schlepper nutzt die seelische Verfassung, in der sich die Leidtragenden befinden, aus, um Geschäfte zu machen. Das ist sittenwidrig im höchsten Maße; das Reichsgericht hat das in der Entscheidung RG. 145 S. 396 eingehend und überzeugend dargelegt. Der Antragsgegner kennt, wie er zugibt und woran kein Zweifel besteht, dieses Vorgehen des . . . Wenn er auch, ohne . . . beauftragt zu haben, die von diesem herangeschleppten Kunden bedient, so nutzt er damit das anstößige Schleppergewerbe . . .'s für sein Geschäft aus. Ein Kaufmann, der so handelt, der üble Geschäftsmethoden anderer für sein Geschäft ausnutzt, verstößt gegen die Sitten des anständigen Handels und handelt ebenso sittenwidrig wie der, dessen Arbeit er sich zunutze macht . . .

Das Einigungsamt ist überzeugt, daß Frau . . . nicht nur die Geschäftskarte abgibt und dann schweigend die Wohnung der Leidtragenden verläßt, sondern daß sie versucht, durch Einwirkung auf die Leidtragenden den Auftrag zu erhalten. Um lediglich die Geschäftskarte abzugeben, brauchte die Ehefrau des Antragsgegners sich nicht persönlich zu der Wohnung der Leidtragenden zu bemühen; sie könnte dafür die Uebersendung durch die Post wählen, wie das am 8. 5. 35 vor der Handelskammer von dem Bestattungsunternehmen vereinbart ist. Die Tatsache, daß sie persönlich hingeht, beweist, daß sie mehr will als lediglich das Geschäft durch Uebergabe der Geschäftskarte empfehlen. Sie will persönlich vorstellig werden, um den Auftrag zu bekommen. Das Einigungsamt ist daher überzeugt, daß sie versucht, mit den Angehörigen des Verstorbenen ins Gespräch zu kommen und so das Geschäft hereinzubringen. Das ist ebenfalls sittenwidrig. Das Anstößige dieser Handlungsweise liegt, wie das Reichsgericht in der oben erwähnten Entscheidung gesagt hat, darin, daß dabei das für die Hinterbliebenen schmerzliche Ereignis des Todesfalles zur Kundenwerbung ausgenutzt und versucht wird, sich alsbald nach Eintritt des Sterbefalles in den Kreis der Angehörigen einzudrängen. Das betrachtet die Volksanschauung und der anständige Handel als unnatürliche und verwerfliche Werbemethode, also als unlauteren Wettbewerb.

Wie in der Einleitung angegeben worden ist, handelt es sich bei den vorstehenden Gutachten reichsdeutscher Einigungsämter in Sachen des unlauteren Wettbewerbs um Auszüge. Das gesamte Material einschließlich ausführlicher Begründungen der Einigungsämter kann in der Industrie- und Handelskammer (Hundegasse 10) eingesehen werden.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	23. 11. 36	24. 11. 36	25. 11. 36	26. 11. 36	27. 11. 36	28. 11. 36
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	—	76 bez. B	76 rept. G	76 rept. G	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	—	76 bez.	—	76 bez. G	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	—	—	—	—	—	77 bez. G
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	76 bez.	—	—	76 bez. G	—	77 bez G
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	—	—	—	76 bez. G	—	—
4 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	—	—	—	—	—	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	—	—	—	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	106½ bez G	—	—	—	107½ bez.	—

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 23. 11. bis 28. 11. 1936. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig													
	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Rübsen	Raps	Blaumohn	Gelbsenf	Peluschken	Ackerbohnen	Wicken
23. 11. 36	ohne Handel	120 /1 Pfd. G 19,75 bis 19,85 118 Pfd. G 19 60 bis 19,75	feine G 25,— bis 26,50 mittel lt. Muster 23,75 bis 24,75 G 114/5 Pfd. G 23,50 110 Pfd. G 22,50 105 Pfd. G 21,75 gal. wolhyn. 105 Pfd. G 21,50 bis 21,60	G 16,25 bis 17,50	G 22,— bis 27,—	G 22,— bis 28,—	flau G 18,— bis 19,50	—	—	G 62,— bis 68,—	G 30,— bis 36,-	G 22,— bis 23,—	—	G 19.— bis 22,—
24. 11. 36	nicht notiert													
25. 11. 36	ohne Handel	120/1 Pfd. G 20,— 118 Pfd. G 19,75	feine G 25,— bis 26,50 mittel lt. Muster G 23,75 bis 24,75 114/5 Pfd. G 23,— 110 Pfd. G 22,— bis 22,25 105 Pfd. G 21,25 gal. wolhyn. G 21,25	G 16,— bis 17,25	G 22,— bis 27,—	G 22,— bis 27,—	—	—	—	—	—	G 22,— bis 23,—	—	—
26. 11. 36 27. 11. 36 28. 11. 36	nicht notiert													

Danzig:

Kohlenausfuhr über den Hafen von Danzig im Monat Oktober 1936 (Ohne Bunkerkohle)

nach:	Schiffe	mit t Ladung Kohle
Argentinien	1	6 342
Belgien	4	12 330
Dänemark	14	16 788
England	1	4 000
Finnland	2	4 485
Frankreich	31	71 126
Holland	1	2 780
Island	2	4 420
Italien	1	7 300
Norwegen	1	1 820
Schweden	39	68 139
Gesamtausfuhr		
im Monat Oktober 1936	97	199 530
im Monat Septemb. 1936	89	174 523
im Monat Oktober 1935	97	207 853

Anträge auf Devisenzuteilung aus polnischen Devisenbeständen

Für den Monat Dezember können Anträge laufend bei Bedarf auf den üblichen Formularen eingereicht werden.

Danzig, den 28. November 1936.

Kammer für Außenhandel zu Danzig.

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege.

Berichtsdekade vom 11. bis 20. November 1936.

Bezeichnung des Gutes	Danzig																	
	Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser				Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm		Troyl	
					Freibezirk		Zollinland											
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg	To.	Wagg.	To.
Kohlen	105	1865	106	1924	615	13768	14	280	571	11831	5	80	1164	24185	3	60	1328	27982
Holz	10	191	22	352	—	—	22	352	12	195	380	6515	550	9293	419	7290	23	400
Getreide, Saaten	512	7614	6	91	124	1865	163	2435	93	1412	2	30	34	511	259	3885	—	—
Zucker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naphtha	7	91	3	51	—	—	—	—	68	992	—	—	—	—	—	—	9	126
Rübenschnitzel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—
Melasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	242	—	—	—	—
Mehl	2	25	—	—	20	300	22	331	148	2323	—	—	2	30	57	855	—	—
Salz	7	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	—	—
Häute	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier	6	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement	11	165	4	56	—	—	—	—	—	—	4	55	—	—	—	—	—	—
Zink	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Cellulose	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	11	181	5	60	8	128	4	68	33	591	—	—	—	—	—	—	74	1380
Versch. Güter	169	2163	48	634	224	3407	158	2349	102	1581	2	25	7	11	36	494	101	1656
Vieh	19—158	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pferde	1-5 St.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Aus Fachgruppen und Verbänden

2. Hauptversammlung der Fachgruppe Grundstücks- und Hypothekenmakler

In der 2. Hauptversammlung der „Fachgruppe Grundstücks- und Hypothekenmakler" am 17. November d. Js., über die bereits kurz berichtet worden ist (DWZ. Nr. 48 vom 27. 11. 36) wurden drei Anordnungen der Fachgruppe gemäß § 2 der Satzung verkündet und in Kraft gesetzt, nachdem die Industrie- und Handelskammer zu Danzig die Genehmigung zum Erlaß dieser Anordnungen erteilt hatte. Es handelt sich dabei um folgende Bedingungen:

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Grundstücksverkäufe, Geschäftsverkäufe und Mietsverträge,
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Hausverwalter,
3. Richtlinien für die Durchführung von Gemeinschaftsgeschäften zwischen Angehörigen der Fachgruppe.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Grundstücksverkäufe etc. stellen die Verhältnisse klar zwischen den Maklern und ihren Auftraggebern und sollen als Grundlage für jede Maklertätigkeit Verwendung finden. Die Bedingungen bringen insbesondere zum Ausdruck, daß die Kunden über die von dem Makler erfahrenen Tatsachen im Interesse der Auftraggeber Verschwiegenheit zu üben haben und daß ferner der Makler nur dann einen Anspruch auf den üblichen Maklerlohn hat, wenn der Vertrag infolge der Vermittlung oder des Nachweises des Maklers zustande kommt. Grundsätzlich sind dem Makler Spesen und Unkosten nur dann zu ersetzen, wenn dieses besonders vereinbart worden ist. In der Regel sind derartige Vereinbarungen nicht üblich. Es ist den Maklern außerdem verboten, sich von ihren Auftraggebern auf den evtl. entstehenden Maklerlohn Vorschüsse zahlen zu lassen. Ferner ist es den Maklern verboten, mit den Auftraggebern Vereinbarungen zu treffen, wonach der Makler an den etwaigen Gewinnen bei Erzielung von Ueber- oder Minderpreisen beteiligt wird. Diese Verbote waren erforderlich, um unter allen Umständen die Uebervorteilung irgendeiner Vertragspartei zu verhindern.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Hausverwalter legen fest, welche Tätigkeiten der Hausverwalter auszuüben hat und welche Verpflichtungen er bei Eingehung des Hausverwalter-Vertrages gegenüber seinem Auftraggeber zu erfüllen hat. Grundsätzlich ist festgelegt worden, daß der Hausverwalter verpflichtet ist, die Interessen des Grundstückseigentümers in jeder Hinsicht wahrzunehmen, daß der Hausverwalter ordnungsmäßige Bücher oder Aufzeichnungen führen muß und die Belege stets so aufzubewahren hat, daß sie dem Hauseigentümer jederzeit zugänglich gemacht werden können. Auch ist der Hausverwalter verpflichtet, dem Grundstückseigentümer, wenn nicht andere Vereinbarungen getroffen worden sind, ohne Aufforderung monatliche Abrechnungen zu erteilen. Diese Abrechnungen gelten als anerkannt, wenn der Grundstückseigentümer nicht innerhalb 14 Tagen nach Erhalt der Abrechnung Widerspruch erhebt. Als besonders wichtig aus diesen Bedingungen muß hervorgehoben werden, daß auch alle Vergütungen und Rabatte, die der Hausverwalter irgendwie erhält, dem Hauseigentümer gehören — auch dann, wenn der Verwalter sie nur dadurch erzielt, daß er mehrere Häuser verwaltet. Ausgenommen hiervon sind die Agentenprovisionen, die der Hausverwalter als Vermittler für Versicherungen erzielt, weil hierfür besondere Bestimmungen vorhanden sind.

Die dritte Anordnung enthält die Richtlinien für die Durchführung von Gemeinschaftsgeschäften zwischen Angehörigen der „Fachgruppe Grundstücks- und Hypothekenmakler". Diese Richtlinien waren ebenfalls notwendig, um Differenzen unter den Maklern selbst soweit wie irgend möglich auszuschalten und um die Gemeinschaftsgeschäfte in geordnete, den kaufmännischen Grundsätzen angepaßte Bahnen zu leiten. Differenzen zwischen den Maklern sollen einem Schiedsgericht unterbreitet werden, das von der Fachgruppe selbst eingesetzt wird.

Es ist zu hoffen, daß mit der Beachtung und Durchführung der Bedingungen die Arbeit der Makler und Hausverwalter eine solche Grundlage und Klarstellung erfährt und Differenzen mit den Auftraggebern, den Kunden und unter den Maklern ausgeschaltet werden. Die Makler sind verpflichtet, vor Abschluß ihrer Geschäfte diese Bedingungen ihren Kunden und Auftraggebern zugänglich zu machen. Die Fachgruppe hält eine genügende Anzahl dieser Druckstücke vorrätig, die von den Mitgliedern der Fachgruppe gegen entsprechende Bezahlung bezogen werden können.

Außer diesen Anordnungen werden auch noch die üblichen Gebührensätze (ebenfalls im Druck vorhanden) bekanntgegeben. Auch diese Gebührensätze sollen den Kunden auf Verlangen ausgefolgt werden, damit sie wissen, welche Gebühren für die Tätigkeit der Makler und Hausverwalter üblich sind. Durch die Veröffentlichung dieser Anordnungen und Gebührensätze findet eine in mehreren Monaten mit Unterstützung der zuständigen Behörden betriebene Arbeit der Fachgruppe ihren Abschluß.

Der anschließende Vortrag von Herrn Max Neumeyer über die gegenwärtige Lage auf dem Grundstücks- und Hypothekenmarkt führte u. a. aus, daß der Grundstücksmarkt in der Freien Stadt Danzig im Jahre 1936 sich bis zum Spätsommer in verhältnismäßig ruhigen Bahnen bewegte. Gegenwärtig steht der Grundstücksmarkt im Zeichen der europäischen Währungswirren. Trotzdem aber ist die Hast, mit der man unmittelbar nach der Guldenabwertung Häuser zu kaufen suchte, geschwunden. Es läßt sich z. Zt. zwar eine lebhafte Nachfrage nach zinstragenden Wohnhäusern feststellen, jedoch sind die Interessenten kritisch und vorsichtig und entschließen sich nicht übereilt. Abschlüsse kommen daher nur in verhältnismäßig beschränktem Umfange zustande, zumal auch das Grundstücksangebot sehr gering ist. Jeder Danziger Hausbesitzer, der sein Grundstück irgendwie halten kann, denkt z. Zt. nicht an dessen Verkauf. Soweit Abschlüsse zustande kommen, ist zu beobachten, daß in fast allen Verkaufsfällen volle Barauszahlung des Kaufpreises verlangt und bewilligt wird. Die Stundung von Restkaufgeldern geschieht sehr selten und wenn ja, in geringer Höhe für verhältnismäßig kurze Zeit. Mit Rücksicht auf die hohen Reparaturkosten wird von den Käufern auf gute bauliche Beschaffenheit des zu erwerbenden Grundstückes Wert gelegt. Es zeigt sich hier wieder, daß ein Grundstück, welches pfleg-

lich behandelt worden ist, sich stets leichter verkaufen läßt als ein Objekt, für welches Reparaturen baldigst aufgewandt werden müssen. Häuser mit 2- und 3-Zimmerwohnungen, also sogenannte Rentenhäuser, sind nach wie vor bevorzugt. Der Villenmarkt ist still. Größere Villen in der Preislage von über G 35000,— finden sehr schwer Absatz. Siedlungshäuser und kleine Villen in der Preislage von G 25 bis 35000,— können hier und da noch abgesetzt werden. Baugelände ist sehr wenig gefragt, da Baugeld fehlt. Der Hypothekenmarkt ist durch die Verlängerung der Laufzeit der alten Hypotheken bis zum 1. Oktober 1938 weiter stillgelegt worden. Auch die siebente Verordnung vom 4. März 1936, die eine Auflockerung der eingefrorenen Hypotheken bezweckte, hat bis heute eine Wiederbelebung des Hypothekenmarktes nicht herbeiführen können. Es sind keine Fälle bekannt, in denen das Gericht ausgesprochene Kündigungen bestätigt und die vorzeitige Auszahlung des Hypothekenkapitals angeordnet hat. Soweit zwischen Gläubiger und Schuldner auf Grund der Kündigung Vergleiche zustande gekommen sind, führen sie zu Kapitalteilzahlungen in beschränktem Maße und zu Zinserhöhungen. Banken und Sparkassen halten sich dem Erwerb von Hypotheken immer noch fern. Die Danziger Hypothekenpfandbriefe die mit etwa 75% ziemlich hoch im Kurse stehen, haben damit seit dem vergangenen Jahre eine erhebliche Steigerung erfahren. Eine Neuaufnahme des Hypothekengeschäftes durch die Danziger Hypothekenbank ist aber einstweilen unwahrscheinlich. Ein großer Teil des Geldes, das heute brach liegt, würde sicherlich der Wirtschaft durch Hergabe von Hypothekenkapital wieder zugeführt werden können, wenn der Kapitalbesitzer weiß, daß er sein Geld zu dem vereinbarten Termin zurückfordern darf und wenn ihm der vereinbarte zeitgemäße Zinssatz gewährleistet wird.

Der Leiter des Hausbesitzerzweckverbandes, Herr Dr. Lippky, ging in seinem Vortrag: „Die Aufgaben des Hausbesitzerzweckverbandes" ausführlich auf die Aufgabe des Verbandes ein und stellte auch die Beziehungen zwischen Hausbesitzer und Makler dar. Bei dem Hausbesitzerzweckverband handelt es sich nicht um eine politische Organisation, sondern ebenfalls um einen Verband wirtschaftlicher Art, genau wie die Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer. Die Gründung des Hausbesitzerzweckverbandes ist erfolgt, weil im Frühjahr d. Js. Uneinigkeit und Zersplitterung des Danziger Hausbesitzes dazu führten, daß der Hausbesitz überhaupt über keine anerkannte Vertretung verfügte. Der Zweckverband soll ein Zwischenglied zwischen Staat und Hausbesitz sein und die verschiedenen Gruppen des Hausbesitzes zu objektiver Arbeit vereinigen. Auch über die speziellen Aufgaben des Zweckverbandes wurde von dem Vortragenden eingehend referiert und dargelegt, wie die in der Satzung festgelegten Punkte der Tätigkeit des Zweckverbandes aufzufassen seien. Die Förderung des gesamten Wohnungswesens gehört mit zu den vordringlichsten Aufgaben des Zweckverbandes. Die Instandsetzung der Häuser, die Beseitigung von Elendsquartieren, Beschaffung von Hypotheken, wobei der Verband den Maklern keine Konkurrenz machen wolle u. a. m. sind Gebiete, auf denen der Hausbesitzerzweckverband eine segensreiche Tätigkeit entfalten kann. Auch das Verhältnis zwischen Hausbesitzern und Mietern wurde dargelegt und das Bestreben erläutert, gerade in dieser Hinsicht eine wahre Haus- und Volksgemeinschaft herbeizuführen.

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Uebertragung

Allgemeine Zollerleichterungen

(Fortsetzung aus Nr. 48 der DWZ.)

Verzeichnis Nr 2.

(Gültig bis 30. April 1937 einschl.)

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Erm. Zoll in %% d. gew. (aut.) Zolls:
aus 101	Tallöl — zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln	10
aus 152 P. 4	Gips, gemahlen — zur Herstellung von Porzellan und Fayence sowie von säurefesten Steingutgefäßen	55
aus 157 P. 2	Schwerspat, gemahlen — zur Herstellung von Lithopon	20
aus 170 P. 2	Elektro-Korund und Karborund in Körnern, zerkleinert oder gemahlen — zur Herstellung von Schleifscheiben	50
200 aus P. 6	Schmieröl, vermischt mit tierischen und pflanzlichen Oelen und Fetten — bestimmt zur Verwendung beim Pressen elektrotechnischer Erzeugnisse aus Porzellan	zollfrei
aus 202	Bituminöses Wachs mit einem Schmelzpunkt von 75° C. und darüber — für gewerbliche Zwecke:	
P. 1	gebleicht	20
P. 2	anderes	35
210	Holzöl — zur Herstellung von Lacken	50
213 aus P. 3	Bitumen-Oelgrundstoff — zur Herstellung von Rostschutzfarben	10
299 aus P. 22	Dinatriumphosphat — zur Fertigstellung von Geweben aus Naturseide	50
aus 303 aus P. 5	Calcium-Silicium, auch mit Beimischung von Mangan, Magnesium, Eisen und dergl. — für gewerbliche Zwecke	18
305 P. 4	Bariumsulfat, gefällt — zur Herstellung von Papier	50
310 aus P. 1	Aluminiumoxyd — zur Herstellung von gelbem Korund	15
314 aus P. 3	Antimonpentachlorid — zur Herstellung von Küpenfarbstoffen	25
317 aus P. 1	Uebermangansaures Kali — für gewerbliche Zwecke	33
332 P. 2	Essigsäureanhydrid — für gewerbliche Zwecke	20
aus 348 aus P. 2	Dichloräthan — zur Herstellung von Küpenfarbstoffen	30
aus 350 P. 2	Methylsulfat (nicht in Ampullen) — zur Erzeugung von Küpenfarbstoffen	5

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Erm. Zoll in %% d. gew. (aut.) Zolls:
aus 353 P. 2	Chloressigsäure — zur Erzeugung von Küpenfarbstoffen	15
aus 356	Flüssige Malonsäureester sowie flüssige Ester der Malonsäurederivate — zur Erzeugung pharmazeutischer Präparate	30
360 aus P. 3	Pflanzliches Lecithin — zur Herstellung von Schokolade	10
aus 384	Kaktus (cactus grandiflorus) in Spiritus — für die weitere Verarbeitung zu Heilmitteln	25
390 P. 2b	Darmsaiten — zur Herstellung von Tennisschlägern	10
395 aus P. 1	Paratuolsulfosäurechlorid — für gewerbliche Zwecke	12
395 P. 3	Phthalsäure und Phthalsäureanhydrid — für gewerbliche Zwecke	7
395 P. 4	Benzoylchloryd — zur Herstellung von Farbstoffen	15
396 aus P. 1	Benzaldehyd — zur Herstellung synthetischer Farbstoffe und von Phenylcinchoninsäure	15
396 aus P. 2	Betamethylanthrachinon, Anthrachinonsulfosäure und ihr Natriumsalz — für gewerbliche Zwecke	8
396 aus P. 3	Anthrachinondisulfosäure und ihr Natriumsalz, Chlor-Anthrachinon, Dichloranthrachinon — zur Herstellung von Farbstoffen	20
397 aus P. 1	Metatoluidin, Meta- und Paraxylidin — für gewerbliche Zwecke	10
397 aus P. 2	Orthoanisidin, Kresidin, Dimethylanilin, Diäthylanilin, Aethylbenzylanilin und seine Sulfosäure, Anthranilsäure, — für gewerbliche Zwecke	30
397 aus P. 4	Thioanilin — für gewerbliche Zwecke	45
397 aus P. 4	Azetparaphenylendiamin — für gewerbliche Zwecke	10
397 aus P. 6	Dichlortolidin, Dianisidin— für gewerbliche Zwecke	20
397 aus P. 8	Aethylalphanaphtylamin — für gewerbliche Zwecke	30
397 aus P. 9	Naphthylaminsulfosäure 1.5, Naphthylamindisulfosäure 2. 4. 8 (C-Säure), Betanaphthylaminsulfosäure 1.2 (Tobiassäure) — für gewerbliche Zwecke .	30
397 P. 10	Aminoanthrachinon — für gewerbliche Zwecke	5
397 aus P. 12	Cumidin — für gewerbliche Zwecke	30
397 aus P. 12	Chlor-5-aminoanthrachinon und Leuko-1.4-diaminoanthrachinon — zur Herstellung von Farbstoffen	50
397 aus P. 12	Phenylnaphthylaminsulfosäure 1.8 und Tolilnaphthylaminsulfosäure 1.8 — für gewerbliche Zwecke	22
397 aus	Isatin — zur Herstellung von Phenylcinchoninsäure	zollfrei
397 aus P. 12	Chlortoluidinsulfosäure und Paratoluidinmetasulfosäure — für gewerbliche Zwecke	20
397 aus P. 12	4 Nitromethyl 1.2 Benzimidazol — für gewerbliche Zwecke	27
397 aus P. 12	Diaminanthrahydrochinon, Chloraminanthrachinon — zur Herstellung von Küpenfarbstoffen	40
398 aus P. 1a	Resorzin — für gewerbliche Zwecke .	5
398 aus P. 7	Naphtholmonosulfosäure 2.7, Naphtholmonosulfosäure 1.5 — für gewerbliche Zwecke	30

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Erm. Zoll in %% d. gew. (aut.) Zolls:
398 aus P. 9	Para-Chlorphenol — zur Herstellung von Farbstoffen	10
399 aus P. 1	Aminophenol — für gewerbl. Zwecke .	20
399 aus P. 5	Aminonaphtholdisulfosäure 2.8.3.6 (RR-Säure), Aminonaphtholsulfosäure 1.8.4 (S-Säure), Aminonaphtholsulfosäure 2. 5. 7 (I-Säure), Aminonaphtholdisulfosäure 1.8.2.4 (SS-Säure) — für gewerbliche Zwecke	35
399 aus P. 6	Nitrobenzylidenmetaamidophenol, Parachlororthoaminophenolsulfosäure, Amidoazolsäure (Paraaminophenyl 1.2 Naphtaaminoazol-5-oxy-7-sulfosäure), Harnstoffderivat der Aminonaphtholsulfosäure 2.5.7 — für gewerbliche Zwecke	35
400 aus P. 1	Phenylmethylpyrazolon, Phenylsulfomethylpyrazolon — für gewerbliche Zwecke	5
aus 401	Michlers Keton — für gewerbl. Zwecke	20
aus 402	Phenylhydrazin — für gewerbl. Zwecke	30
410 aus P. 2	Bituminöser Schiefer in Stücken, gebrannt (verkokst), schwarz — zur Herstellung von Farben	25
410 aus P. 2	Braunstein in Pulver — zur Herstellung von elektrolytischem Zink, elektrischen Batterien und von Mangansalzen	zollfrei
486 P. 2 aus a I	Azetylzellulose in ungefärbten Bogen — zur Herstellung nicht brennbarer Röntgenfilme	10
aus 488 P. 1 aus b I	Bakelith in unbearbeiteten Stäben und Röhren — für gewerbliche Zwecke .	50
490 aus P. 1	Anorganische chemische Erzeugnisse, nicht besonders genannt, benutzt als Katalysator für Ammoniaksynthese .	zollfrei
490 aus P. 1	Kontaktmassen, hergestellt aus Bimsstein bezw. aus Kieselgur, mit Vanadiumsalzen getränkt, auch mit einem Gehalt an Platin bis 0,1 % — für gewerbliche Zwecke	10
490 aus P. 2	Oleinalkohol, Cetylalkohol und Stearinalkohol — für gewerbliche Zwecke .	30
490 aus P. 2	Pyren — zur Herstellung von Küpenfarbstoffen	20
490 aus P. 2	Oxybutyraldehyd — zur Herstellung von Küpenfarbstoffen	20
490 aus P. 2	Organische chemische Erzeugnisse, nicht besonders genannt, benutzt als chemische Reagenzmittel bei der Wäsche von Zinkerzen	5
490 aus P. 2	Harnstoff — zur Herstellung pharmazeutischer Präparate	30
aus 674 P. 1	Scheiben aus gezupften Baumwollfäden, lose zusammengebunden — zur Herstellung von Kalanderwalzen	10
aus 674 P. 4	Scheiben, Platten, Schilde aus bakelithgetränkten Faserstoffen — zur Herstellung von Zahnrädern	40
787 aus P. 3	Walzen aus zerkleinerter und zusammengefügter Korkrinde, im Durchmesser über 15 mm, von einer Länge über 500 mm, zur fabrikmäß. Verarbeitung	20
aus 815 P. 2b	Rot-schwarzes Papier und grünschwarzes Papier, sogen. „Duplex-Papier", unbedruckt (ohne Holzschliffgehalt oder mit einem Holzschliffgehalt von 30 v. H. und weniger), eingeführt durch Herstellungsbetriebe photographischer Filme — zum Verpacken photographischer Filme	40

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Erm. Zoll in %% d. gew. (aut.) Zolls:
842 P. 4	Abziehbilder — zur Herstellung von Porzellan und Fayence	50
845 aus P. 1 a	Rot-schwarzes und grün-schwarzes Papier, sogen. „Duplex-Papier“, einfarbig bedruckt, eingeführt durch Herstellungsbetriebe photographischer Filme — zum Verpacken photographischer Filme	10
900 P. 4 aus b	Glasampullen — für Chloräthyl	62
927 aus P. 1	Gußeisenfeilspäne, eingeführt durch chemische Fabriken	zollfrei
930 aus	Gewöhnliches Stahlblech (Bandstahlblech), vernickelt, gelocht, in einer Stärke von 1 mm und weniger — zur Herstellung von Eisen-Nickelakkumulatoren	40
aus 945 PP. 1a u. 2a	Maschinenwalzen aus Gußeisen, auch gehärtet, mit nicht abgeschliffenen Arbeitsflächen, im Stückgewicht über 600 kg, von einem Durchmesser der Walze von 250 mm und mehr, von einer Länge der Walze von 2000 mm und darüber, ohne Zapfen gemessen — zur Herstellung von Kalandern	20
aus 947 ggfls. Anm. 2	Gehärteter Stahldraht — zur Herstellung von Bürsten	15
aus 947 PP. 1, 2, ggfls. Anmerk. 1, 2, 4	Gefurchter Eisen- und Stahldraht, auch zugeschnitten, mit unedlen Metallen überzogen — zur Herstellung von Schirmmechanismen	60
aus 964 P. 1a	Bearbeitete Stahlformen im Stückgewicht über 100 kg — zur Herstellung gußeiserner, im Schleuderverfahren gegossener Röhren	20
978 P. 4a aus I u. aus III	Aluminiumblech, rechteckig, roh, von einer Breite über 500 mm und einer Stärke über 0,5 mm sowie von einer Breite über 300 mm und von einer Stärke von 0,1 mm und weniger — zur Herstellung von Aluminiumblattmetall	5
aus 989 P. 3	Vernickelte Verschlüsse für Glasampullen für Chloräthyl	65
aus 994 P. 1 aus a I	Gegossene Kupferschienen, roh, im Stückgewicht über 500 g — zur Herstellung von elektrolytischem Zink	10
aus 994 P. 1 aus b I	Gegossene zylindrische Blöcke mit Oeffnung, aus Aluminium, mit einem Aluminiumgehalt von 99,7 %, im Stückgewicht über 150 g — zur Herstellung von Aluminiumröhren	zollfrei
aus 1036 P. 3c ggfls. Anm. 2	Ventile für Kraftwagen-, Motorrad- und Flugzeugschläuche, im Stückgewicht von 1 kg und weniger — für Fabriken, die Decken und Schläuche für Kraftwagen, für Motorräder und für Flugzeuge herstellen	2
1085 aus P. 10 b II	Kupferwalzen, bearbeitet, jedoch nicht graviert — zum Bedrucken von Geweben	10
aus 1160 aus P. 3a	Lehren (mit Gewinden versehene Kaliber) im Stückgewicht über 500 g — zur Herstellung von Röhren	10
1168 P. 7d	Kinematographische unbelichtete Filmbänder, eingeführt zur Herstellung belichteter kinematographischer Filmbänder	15
1267 aus P. 1	Spezialsilberdraht, sog. Schmelzdraht, von einem Durchmesser oder einer Stärke über 0,75 mm — zur Herstellung von Sicherungen	20
1267 aus P. 2	Spezialsilberdraht, sog. Schmelzdraht, von einem Durchmesser oder einer Stärke von 0,75 mm und weniger — zur Herstellung von Sicherungen	40

Verzeichnis Nr. 3.

(Gültig bis 30. April 1937 einschl.)

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Erm. Zoll in %% d. gew. (aut.) Zolls:
23 aus P. 1	Aprikosensteine	40
aus 68 aus P. 2	Aprikosenbrei in luftdichter Verpackung	25
aus 89 P. 1	Meerzwiebel, nicht zerkleinert	zollfrei
aus 177 P. 1b	Eisenschlacke mit einem Eisengehalt über 50 %	5
295 P. 8	Phosphor	zollfrei
aus 297	Leuchtgas, eingeführt vermittels Leitungsröhren	zollfrei
305 P. 2	Bariumdioxyd	20
aus 350 P. 2	Chlormethyl (nicht in Ampullen)	30
405 aus P. 2	Katechuextrakt	17
422 aus P. 2	Zeichenkohle	25
461	Wachs zum Pfropfen von Bäumen	32
aus 486 aus P. 1	Azetylzellulose in Körnern u. Pulver	30
aus 486 P. 2 aus a II	Azetylzellulose in gefärbten Stäben	15
490 aus P. 1	Kadmiumhydroxyd, auch mit Beimischung von Eisenoxyden	30
721 P. 1	Gummiregenerat	12
aus 746 aus P. 2c	Halbfabrikate aus Hartgummi im Stückgewicht von 100 g und weniger, mit abgedrückten, jedoch nicht entzwei geschnittenen Zähnen	20
aus 838	Kalender in Buchform mit literarischem Teil in slowakischer Sprache	zollfrei
866	Drainageröhren aus Ton	70
944 aus PP. 1 u. 2 a u. b	Gußeiserne Hüttenwalzen, auch gehärtet: roh oder mit grob abgescheuerter Oberfläche, auch mit gedrehten Zapfen, gefrästen Rosetten, im Durchmesser von 850 mm und darüber oder im Durchmesser von 700 mm bis 849 mm, wenn die Länge der Walze, ohne Zapfen gemessen, 2900 mm u. darüber beträgt	20
1000 P. 4	Rübenhacken, Rodehacken, Jäthacken, Harken, Wegekratzer, Jätkrallen, Kantenstecher und Pflanzkellen — roh, gebeizt, lackiert, auch mit Stielen	52
1000 P. 6a	Sensen	5
1018 P. 10 b	Scheren für die Schafschur	65
1018 P. 10 c	Baum- und Heckenscheeren	32
1018 P. 10 d	Rosenscheren	26
aus 1036 P. 3	Automatische Dampfverteiler des Typs „Py 10“, die einen Teil der „Pyram“-Vorrichtung zum Einbau auf Lokomotiven darstellen	50

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Erm. Zoll in %% d. gew. (aut.) Zolls:
1041 aus P. 1	Walzenkessel, d. h. aus einem Block geschmiedete Dampf- und Wasserbehälter für Wasserröhrenkessel, auch geschweißt mit einer Längstnaht — im Durchmesser über 1199 mm und von einer Länge von 6200 mm und darüber	15
1088 P. 1 aus a	Handwalzen, im Gartenbaubetrieb benutzt	57
1088 P. 1b	Gartensämaschinen für Handbetrieb	55
1088 P. 1 c I	Sprengapparate für Handbetrieb; Karrenspritzen, Wagenspritzen	43
1088 P. 2 aus b	Bodenschaufeln für Vorspann	70
1088 P. 2 aus c	Scheibeneggen für Vorspann:	
	mit Dornen	10
	mit Tellern	75
1088 P. 2 f aus I	Sämaschinen für Vorspann, für Getreide, Sämereien, — zur Wurfsaat, Reihensaat	60
1088 P. 2 f III	Sämaschinen für Vorspann, kombiniert zur gleichzeitigen Aussaat von Sämereien und zum Ausstreuen von Düngemitteln	63
1088 P. 2g	Garten-, Feldsprenger für Vorspann	54
1088 P. 2 i	Jauchegießer für Breit- und Reihendüngung, für Vorspann	60
1088 P. 3c	Maschinen mit Motorbetrieb zur Bodenbearbeitung mittels rotierender Teile	83
1088 P. 4	Sämtliche Maschinen und Apparate für die Bodenbearbeitung, eingerichtet zum unmittelbaren Ankoppeln an Zugmaschinen, wie: Pflüge, Radhacken, Kultivatoren, Eggen, Walzen und dergleichen landwirtschaftliche Maschinen	50
1089 P. 1a	Grasmähmaschinen für Handbetrieb	13
1089 P. 1b	Grasmähmaschinen für Vorspann	5
1089 P. 2a	Getreidemähmaschinen, gewöhnliche, außer den von P. 2 b umfaßten	5
1089 P. 2b	Bindemähmaschinen	5
1089 P. 2c	Erntegeräte mit Ablegevorrichtungen für Mähmaschinen	5
1089 P. 3	Spezialapparate zum Schärfen von Erntemaschinenmessern	18
1089 P. 4b	Heuwender	40
1089 P. 4c	Mit Schwadenrechen kombinierte Wende	40
1089 P. 5	Rübenheber, Kartoffelerntemaschinen	80
1090 P. 3	Selbsteinleger für Dreschmaschinen, Dreschmaschinengebläse für Spreu, Kaff, Stroh	40
1090 P. 4	Elevatoren-Schoberleger für Stroh, Heu, Garben	84
1090 P. 5	Stroh-, Heubinder	32
1090 P. 6b	Kleereinigungsmaschinen mit zwei Trommeln	15
1090 P. 7	Flachsdreschmaschinen	40
1090 P. 8	Stroh-, Heupressen:	
	a) Handpressen	70
	b) für Vorspann, für mechanischen Antrieb	60
1091 P. 4	Trieure, Trommeln hierzu sowie andere Maschinen zum Reinigen von Getreide, Saaten	5
1092 P. 1 b I	Beilhäckselmaschinen, auch mit Gebläsevorrichtungen, mit einer Halsweite über 340 mm	15
1092 P. 1 b aus II	Beilhäckselmaschinen, auch mit Gebläsevorrichtungen, mit einer Halsweite über 310 mm bis 340 mm einschließlich	71
1092 aus P. 3	Oelkuchenbrecher mit Magneten	15
1092 P. 4	Knochenmühlen	10
1092 P. 8	Schrotmühlen:	
	a) einfache mit Metallscheiben oder Metallwalzen	75
	b) kombiniert mit Quetschvorrichtungen	49
1095 P. 2	Rauchbläser (Schmoker)	37
1095 P. 3	Schutzmasken	26
1095 P. 4	Fangvorrichtungen zum Abfangen der Drohnen	22
1095 P. 6	Schwarmfänger	44
1095 P. 7	Alle anderen nicht besonders genannten Imkergeräte	22
1096 P. 1	Kunstdüngermühlen	78
1096 P. 5	Handmaschinen zur Verarbeitung von Flachs- und Hanfstroh	70
1096 aus P. 7	Künstliche Glucken und Brutapparate von einem Fassungsvermögen unter 1000 Eier	40
1097	Landwirtschaftliche Maschinen und Apparate, nicht besonders genannt	66
1098 P. 6	Messer für Jätpflüge	80
1098 P. 7	Andere Teile landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte, außer den besonders genannten	80
1159 P. 1 aus c	Milchwaagen, mit einem Behälter versehen, — im Stückgewicht:	
I	über 250 kg	20
II	über 50 bis 250 kg	15
1168 P. 7 aus e I	Kinematogr. belichtete Tonfilmbänder — Negative	40

Liste 5

(Gültig bis auf Widerruf).

Verordnung des Finanzministers vom 19. September 1936 im Einvernehmen mit dem Gewerbe- und Handelsminister sowie dem Minister für Landwirtschaft und Landreform über Zollermäßigungen.

(Dz. Ust. Nr. 81 vom 26. 10. 36, P. 560.)

Auf Grund des Art. 23 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. Oktober 1933 über das Zollrecht (Dz. U. R. P. Nr. 84/610) wird folgendes verordnet:

§ 1. Bei der Einfuhr der nachstehend aufgeführten Waren werden **mit Genehmigung des Finanzministers** ermäßigte Zölle in nachstehender Höhe erhoben:

T. St. des E. Z. T.	Warenbezeichnung:	Erm. Zoll f. 100 kg in Zł.
aus 576	Gewebe, außer den besonders genannten, aus Kunstseide: ein- oder mehrfarbig, höchstens 58 cm breit, mit Rändern von mindestens 5 mm breiter Taftbindung, zur Herstellung von Regen- und Sonnenschirmen bestimmt — im qm-Gewicht:	
	a) über 120 g	2 000,—
	b) von 120 g und weniger	3 000,—
1085 aus P. 10	Teile von Müllereimaschinen:	
	von Walzenstühlen	90,—
	von Exhaustoren, Schälmaschinen, automatischen Perlschälmaschinen, von Maschinen zum Reinigen und Sieben von Grützen sowie von Hirsemühlen	110,—
	von flachen Beutelsieben	80,—
	von Siebmaschinen, Sichtmaschinen, Zylindern und anderen nicht besonders genannten Müllereimaschinen	160,—
aus 1099	Elektrische Zündvorrichtungen (Magnetmaschinen) und elektrische Beleuchtungsvorrichtungen (Stromerzeuger) für Kraftwagen; elektrische Scheibenwischer (mit untrennbarem elektrischem Antrieb); elektrische Signale (außer Summersignalen); elektrische Anlasserapparaturen für Kraftwagen (elektrische Motoren für Anlasser-Starter)	500,—
1145 aus P. 13	Elektrische Richtungsanzeiger für Kraftwagen (die durch einen Elektromagneten in Betrieb gesetzt werden)	500,—

§ 2. Die auf Grund der Verordnung vom 25. Oktober 1934 über Zollermäßigungen erteilte Bewilligungen des Finanzministers bleiben innerhalb der in diesen Bewilligungen bezeichneten Fristen gültig.

§ 3. 1. Wenn die Partei vor Herausgabe der im § 1 aufgeführten Ware in den freien Verkehr den Antrag auf Erteilung der Bewilligung zur Anwendung des ermäßigten Zolls nicht eingereicht hat, kann der Finanzminister nachträglich die Bewilligung erteilen und die Erstattung des Unterschiedes

zwischen den erhobenen und den auf Grund vorliegender Verordnung anfallenden Zollgefällen anordnen, sofern:

a) die Nämlichkeit der Ware vor der Herausgabe in den freien Verkehr auf Antrag der Partei in der in den Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht bezeichneten Weise festgestellt worden ist;

b) die Partei binnen 30 Tagen vom Datum der Entrichtung, Stundung oder des Aufschubs der Zollgefälle den Antrag auf Anwendung des ermäßigten Zolls oder der Zollbefreiung auf die abgefertigte Ware eingereicht hat.

2. Hat die Partei vor der Abnahme der im § 1 genannten Ware in den freien Verkehr die Erteilung der Bewilligung zur Anwendung des ermäßigten Zolls beantragt, die Ware aber vor dem Empfang dieser Bewilligung in den freien Verkehr genommen, so kann der Finanzminister die Erstattung des Unterschiedes zwischen den erhobenen und den auf Grund vorliegender Verordnung entfallenden Zollgefällen anordnen, wenn von der Partei unter Beachtung der Vorschrift des P. a Abs. 1 dieses Paragraphen der Antrag auf Erstattung des erwähnten Unterschiedes binnen 30 Tagen vom Datum des Schreibens, mit dem das Finanzministerium die Partei von der Erteilung der Bewilligung in Kenntnis gesetzt hat, eingereicht worden ist.

3. Hat die Partei wegen der Anwendung des Zolltarifs oder der Zollvorschriften eine Beschwerde eingereicht, so beginnen die im Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen festgesetzten dreißigtägigen Fristen von dem Tage an zu laufen, an dem der Partei die endgültige Entscheidung im Verwaltungsinstanzenwege zugestellt wurde.

4. Den im Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen bezeichneten Antrag hat die Partei unter Beifügung der Zollquittung bei dem Zollamt einzureichen, das die Abfertigung vollzogen hat. Das Zollamt übersendet den erhaltenen Antrag zusammen mit einem Bericht und den Belegen über die Feststellung der Nämlichkeit der Ware dem Finanzministerium.

§ 4. Wurde eine Ware, die im § 1 der Verordnung des Finanzministers vom 25. Oktober 1934 im Einvernehmen mit Gewerbe- und Handelsminister sowie dem Minister für Landwirtschaft und Landreform über Zollermäßigungen (Dz. U. R. P. Nr. 96/876) genannt ist, vor dem Tage des Inkrafttretens vorliegender Verordnung endgültig abgefertigt, so kann der Finanzminister die Erstattung des Unterschiedes der Zollgefälle unter den im § 3 der vorerwähnten Verordnung festgesetzten Bedingungen anordnen.

§ 5. Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Finanzministers vom 25. Oktober 1934 im Einvernehmen mit dem Gewerbe- und Handelsminister sowie dem Minister für Landwirtschaft und Landreform über Zollermäßigungen außer Kraft.

Festsetzung der Zolltarifstellen für Waren zweifelhafter Tarifierung

Verordnung
des Finanzministers vom 21. Oktober 1936.
(Dz. Ust. Nr. 86 vom 10. 11. 36, Pkt. 603.)

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 und Art. 135 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. Oktober 1933 über das Zollrecht sowie Art. 6 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 23. August 1932 über die Festsetzung des Einfuhrzolltarifs wird folgendes verordnet:

§ 1. Für Waren aus der Nachweisung, die die Anlage zu vorliegender Verordnung bildet, werden in obiger Anlage die entsprechenden Tarifstellen (Punkte, Buchstaben, Ziffern, Anmerkungen) des Einfuhrzolltarifs festgesetzt.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 15. Tage nach dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Finanzminister.

Anlage zur Verordnung des Finanzministers vom 21. Oktober 1936.

Nachweisung der Waren mit Angabe der Tarifstellen (Punkte, Buchstaben, Ziffern, Anmerkungen) des Einfuhrzolltarifs, nach denen diese Waren zu verzollen sind.

Gruppe 2.

T.St. 23.

Johannisbrotkerne, auch ohne Schale, sind als Samen von Obstbäumen nach T.St. 23 P. 1 zu verzollen.

Gruppe 3.

T.St. 27.

Johannisbrotkerne, gemahlen, gehen als nicht besonders genanntes Mehl nach T.St. 27 P. 3.

Gruppe 5.

T.St. 64.

Geschälte Ananas mit entferntem Kern, zu Scheiben geschnitten, getrocknet — nach T.St. 64.

T.St. 67.

Geschälte Ananas im Saft, auch zu Scheiben, Würfeln geschnitten, in nicht luftdichter Verpackung — nach T.St. 67 P. 1.

T.St. 67, 68.

Brei von Beeren, Brei von Früchten, auch Ananasbrei, ohne Zusatz von Zucker, eingeführt in nicht luftdichter Verpackung — nach T.St. 67 entspr. Punkt; solcher Brei in luftdichter Verpackung — nach T.St. 68 entspr. Punkt.

Brei von Beeren, Brei von Früchten, auch Ananasbrei mit Zusatz von Zucker, unabhängig von der Verpackung — nach T.St. 236 P. 2.

T.St. 74.

Gemahlene oder geschnittene Kokosnüsse sind nach T.St. 74 zu verzollen.

Gruppe 7.

T.St. 89.

In der Heilkunde benutzte Pflanzenteile, wie Blüten und Blätter, abgestreift, jedoch keinem mechanischen Zerkleinerungsprozeß unterworfen, sind nach T.St. 89 P. 1 als in der Heilkunde benutzte, nicht zerkleinerte Pflanzenteile zu verzollen.

Das unter dem Namen „Katol" bekannte Insektenvertilgungsmittel stellt gepulverte Blüten von Chrysanthemum mit Zusatz unerheblicher Mengen organischer chemischer Erzeugnisse dar und ist nach T.St. 89 P. 3 entspr. Buchst. zollpflichtig.

Gruppe 11.

T.St. 115, 116.

Lebende Fische, eingeführt auf fremden Fischerfahrzeugen in Bassins mit durchfließendem Wasser, die in das Fahrzeug eingebaut sind, sind nach T.St. 116 entspr. Punkt mit Anwendung der Anmerkung 2 zur T.St. 115 und 116 zu verzollen, wobei das Bemessungsreingewicht durch tatsächliches Verwiegen der Fische festzustellen ist.

T.St. 117.

In Heringslake eintreffende Heringe, sofern diese Lake mehr als 6 v. H. Kochsalz enthält — als gesalzene Heringe nach T.St. 117 entspr. Punkt.

Heringe, die ohne Heringslake eintreffen, sind, sofern sie mehr als 6 v. H. Kochsalz im Verhältnis zu ihrem Gewicht enthalten, nach T.St. 117 entspr. Punkt zu verzollen.

Heringe in Lake oder ohne Lake, bei denen der Salzgehalt 6 v. H. und weniger beträgt — nach T.St. 116 P. 3.

Gruppe 14.

T.St. 165.

Zerkleinerte Austernmuscheln sind als nicht besonders zerkleinerte Steine nach T.St. 165 zu verzollen.

Grauer bituminöser Schiefer in kleinen Stücken — nach T.St. 165 P. 2.

Gruppe 22.

T.St. 237.

Ananas im Saft, auch ohne Zuckerzusatz, geschält, auch zu Scheiben, Würfeln geschnitten, in luftdichter Verpackung — nach T.St. 237.

Gruppe 24.

T.St. 260.

Durch Dextrin verunreinigter Stärkezucker geht nach T.St. 260 P. 1.

Gruppe 26.

T.St. 269.

Die Mineralwässer Levico, Evian — nach T.St. 269 P. 1.

T.St. 279.

Spiritusflüssigkeiten, die wegen ihres starken Gehalts an aufgelösten Geschmacks- und Geruchsstoffen als Zutaten bei der Herstellung von Kognak, Arrak, Rum, angesetzten Schnäpsen und dergl. geistigen Getränken, zum Kuchenbacken usw. verwendet werden — nach T.St. 279 als Essenzen, Ester, Extrakte mit Weingeist.

Die von der T.St. 279 umfaßten Erzeugnisse eignen sich nicht zum unmittelbaren Genuß und können als Getränk erst nach mindestens 10-facher Verdünnung mit einer Mischung von Weingeist und Wasser benutzt werden.

Außerdem ist zu beachten, daß eine Reihe von Essenzen, Estern, Extrakten schon bei einer Verdünnung mit der doppelten Wassermenge trübe wird oder sich in Schichten teilt, im Gegensatz zu den von den T.St. 276, 277 und 278 umfaßten geistigen Getränken, die bei einer solchen Verdünnung mit Wasser klar bleiben und zum Verbrauch als Getränk geeignet sind.

Gruppe 29.

T.St. 296.

Das Bemessungsgewicht der nach T.St. 296 zollpflichtigen flüssigen oder komprimierten, in Metallflaschen eintreffenden Gase ist zusammen mit dem Gewicht dieser Flaschen zu bestimmen. Die Metallflaschen sind nach den entsprechenden Zolltarifstellen besonders zu verzollen, da sie eine Sonderverpackung darstellen, die zur mehrmaligen Beförderung und Daueraufbewahrung der Gase dient; als Bemessungsgewicht der Flaschen ist das in dauerhafter Weise auf der Flasche selbst kenntlich gemachte Gewicht anzunehmen.

T.St. 298.

Die chemische Verbindung CrO_3, aus Chrom und Sauerstoff bestehend, in Gestalt rotbrauner, in Wasser leicht löslicher Kristalle, im Handel als Chromsäure bekannt — nach T.St. 298 P. 8.

Salze der Kieselfluorwasserstoffsäure, außer den besonders genannten, sind nach den Tarifstellen zu verzollen, die die Verbindungen der betreffenden Basen vorsehen, z. B.: Kieselfluorkalium nach T.St. 299 P. 24, Kieselfluormagnesium nach T.St. 302 P. 5.

T.St. 303.

Das im Handel unter der Bezeichnung „Reinhartin" bekannte Erzeugnis, eine Mischung von Chlorcalcium- und Chlarmagnesiumlösung mit einem Gehalt an geringen Mengen organischer Stoffe — nach T.St. 303 P. 1.

Siliciumcalcium (Calciumsilicid) — nach T.St. 303 P. 5 als nicht besonders genannte anorganische Calciumverbindung.

T.St. 316.

Chromoxyd, Cr_2O_3, in kristallischer Form — nach T.St. 316 P. 1.

T.St. 324.

Doppelsalze von Cyaniden, Cyanaten, Rhodaniden, wie z. B. Kaliumkadmiumcyanid — nach T.St. 324.

T.St. 335.

Antimontartrat (Tartarus emeticus), ein Antimonsalz der Weinsäure, ist nach T.St. 335, die Salze der Weinsäure vorsieht, zu verzollen.

Gruppe 31.

Als „andere" Erzeugnisse, „außer den besonders genannten", die unter T.St. 393 P. 2, 394 P. 4, 395 P. 5, 396 P. 3, 397 P. 12, 398 P. 9, 399 P. 6 und 400 P. 2 vorgesehen sind, werden nur solche im Tarif nicht besonders genannten chemischen Verbindungen und deren Salze verzollt, die durch vorliegende Verordnung oder im Wege von Erläuterungen des Finanzministeriums einer der vorgenannten Zolltarifstellen zugeteilt worden sind oder zugeteilt werden.

T.St. 393.

Alle Chlorderivate aromatischer Kohlenwasserstoffe, die Chlor im Ring oder in der Seitenkette wie auch Chlor im Ring und in der Seitenkette enthalten, sind nach T.St. 393 P. 2 zu verzollen.

T.St. 394.

Nitroxylol. Nitrodichlorbenzol — nach T.St. 394 P. 4.

T.St. 395.

Benzolsulfamid und sein Chlorid, Benzolsulfosäuren, Chlorbenzolsulfosäuren, Dinitrostilbendisulfosäuren, Nitrobenzolsulfosäuren, Nitrochlorbenzolsulfosäuren, Nitronaphthalinsulfosäuren, Orthonitrotoluolsulfosäuren, Toluolsulfosäuren, Paratoluolsulfamid und sein Chlorid, Benzoylnitrochlorid sowie Salze dieser Verbindungen sind nach T.St. 395 P. 5 zu verzollen.

T.St. 396.

Acenaphthenchinon, Anthrachinondisulfosäure, Benzanthron, Chloranthrachinon, Chlorbenzanthron, Dichloranthrachinon, Dichlorbenzaldehyd, Chloranthrachinonsulfosäuren sowie die Salze dieser Verbindungen — nach T.St. 396 P. 3.

T.St. 397.

Cumidin (o-Isopropylanilin), Diphenylguanidin, Ditolilguanidin, Merkabtobenzthiazol, Aldolnaphthylamin, Naphthylamintrisulfosäuren, Benzylanilinsulfosäuren, Phenylnaphthylaminsulfosäuren, Tolilnaphthylaminsulfosäuren, Anilindisulfosäuren, Xylidinsulfosäuren, Aminobenzaldehyd, Benzidinsulfosäuren, Benzidindisulfosäuren, Chlortoluidinsulfosäuren, Dehydrothiotoluidin, Dehydrothiotoluidinsulfosäuren, Diphenylaminsulfosäuren, Aminodiphenylaminsulfosäuren, Diamindiphenylaminsulfosäuren, Nitromethylbenzimidazol, Monoxalphenylendiamin, Methylanilin, Aethylanilin, Toluidinsulfosäuren, Aminokarbazol, Diaminokarbazol, Methylderivate der Aminodiphenylaminsulfosäuren, ein Kondensationserzeugnis von Nitrobenzaldehyd und Paraphenylendiamin, Triphenylguanidin, Tritolilguanidin, Isatin, Azetessiganilid, Azetessigtoluidid, Azetessigchloranilid, Thiokarbanilid, Dimethylhiokarbanilid, (Ditolithioharnstoff), Chloraminoanthrachinon, Leukodiaminoanthrachinon (Diaminoanthrahydrochinon), Chloraniline, Diazoderivate der von den Punkten 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 12 der Tarifstelle 397 umfaßten Verbindungen sowie die Salze aller vorgenannten Verbindungen sind nach Tarifstelle 397 P. 12 zu verzollen.

Diazoderivate der in T.St. 397 P. 11 genannten Verbindungen — nach diesem Punkt 11 der T.St. 397.

T.St. 398.

Nitroanisol, Nitrophenetol, Nitromethylmetoxybenzol, Nitrometoxynaphthalin, Pyrokatechin, Phenosulfosäuren, Chlorphenol, Chlorkresol, Nitrochlorphenol, Chloroxynaphthalinsulfosäuren, Chloroxynaphthalindisulfosäuren, Benzonnaphthol, Nitrokresol, Nitrophenolsulfosäuren, Dinitrokresol, Dinitroanisol, Nitrosophenol sowie die Salze dieser Verbindungen — nach T.St. 398 P. 9.

T.St. 399.

Chloraminophenolsulfosäuren, Harnstoffderivat der I-Säure (der 2,5 Aminoaphthol 7 Sulfosäure), Aminophenylnaphthiminazoloxysulfosäuren, Nitrobenzylidenaminophenol, Methylaminphenol, Methylaminooxyphenazin, Chloraminophenol, Diaminophenolsulfosäuren, Dioxydinaphthylamindisulfosäuren, Diaminanisol, Aethoxybenzidin, Metoxynaphthylamin, Phenetidin, Diaminophenol, Aminooxyphenazin, Metoxyderivate der Aminodiphenylaminsulfosäuren, Aethoxydderivate der Aminodiphenylaminsulfosäuren, Diazoderivate der von den Punkten 1, 3, 4, 5 und 6 der T.St. 399 umfaßten Verbindungen sowie die Salze aller vorgenannten Verbindungen sind nach T.St. 399 P. 6 zu verzollen.

T.St. 400.

Phenylmethylpyrazolon-Chlorderivate, Sulfosäuren der Phenylmethylpyrazolon-Chlorderivate sowie die Salze dieser Verbindungen — nach T.St. 400 P. 2.

Gruppe 32.

T.St. 410.

Grauer bituminöser Schiefer, gemahlen — nach T.St. 410 P. 2.

Gebrannter bituminöser Schiefer (schwarzer), nicht gemahlen — nach T.St. 410 P. 2.

Farben, gewonnen aus Eisenoxyd mit Zusatz von gemahlenen Mineralstoffen, wie Gips, Schwerspat, Ton und degl. Erzeugnissen, also mit Zusätzen, die im Sinne des Zolltarifs keine Mineralfarben darstellen, sind nach T.St. 410 P. 2 zu verzollen.

Farben aus Eisenoxyd, mit Zusatz von Mineralstoffen, die im Sinne des Zolltarifs Mineralfarben darstellen, sind nach den Tarifstellen, die die zugesetzten Farben vorsehen, zu verzollen.

Beispiel]: Eine aus Eisenoxyd gewonnene Farbe enthält einen Zusatz von Zinnober (von Quecksilberfarbe) — eine solche Farbe geht nach T.St. 415.

II: Eine aus Eisenoxyd gewonnene Farbe, die einen Zusatz von Bleichromat (Chromfarbe) enthält — nach T.St. 414.

T.St. 414.

Ein feines amorphes grünes Pulver, das eine Verbindung von Chrom und Sauerstoff, Cr_2O_3, darstellt und als Farbe benutzt wird, ist nach T.St. 414 zu verzollen.

Gruppe 33.

T.St. 431.

Ein Pulver, das eine Mischung, wenn auch geringer Mengen Vanillin mit gepulvertem Pflanzenschleim darstellt, auch künstlich gefärbt, ist nach T.St. 431/1 zu verzollen, da für den wirklichen Wert dieser Mischung das Vanillin entscheidend ist.

Ester in festem Zustande, Aldehyde, Ketone, Laktone, Alkohole und dergl. im Zolltarif nicht besonders genannte Verbindungen, mit aromatischem Geruch und zum Aromatisieren benutzt — nach T.St. 431 P. 2.

Gruppe 35.

T.St. 457.

Getränkte Dochte zur Kerzenherstellung, ebenso getränkte kleine Lampendochte — nach T.St. 457.

T.St. 459.

Riemenschmiere aus Mineralölen mit Beimischung von Harzölen, die dazu dient, dem Riemen einen besseren Halt auf den Rädern zu geben — als Schmiermittel nach T.St. 459 entspr. Punkt.

„Vulcasit", ein Reinigungsmittel, das vorwiegend aus Schmirgel und Gummielastikum besteht — nach T.St. 459 P. 1 entspr. Buchst.

Gruppe 36.

T.St. 467.

Ein Erzeugnis in Form einer klebrigen Masse, das durch Mischen von Korksägespänen oder kleinen Korkabfällen mit einer Zelluloidlösung in flüchtigen Lösungsmitteln gewonnen und von der Schuhindustrie zum Dichten des Schuhwerks verwendet wird — nach T.St. 467 P. 2.

Gruppe 37.

T.St. 476.

Gemahlenes Horn, sogen. Hornmehl, ohne Beimischungen — ohne Rücksicht auf seine Bestimmung — nach T.St. 476.

Gruppe 38.

T.St. 487.

Mit Trikesylphosphat angefeuchtete Kollodiumbaumwolle in Gestalt etwas runzeliger, hornähnlicher Flocken oder Späne — nach T.St. 487 P. 1 als Zelluloid in Schuppen.

T.St. 490.

Ein Erzeugnis, das die Grundlage für die Zubereitung verschiedener Salben, Kreme, Pomaden und dergl. bildet und aus Vaselin sowie Lanolin, Wachs, Olivenöl und dergl. gewonnen wird — nach T.St. 490 P. 2.

Ein Mittel zum Plombieren von Zähnen in Gestalt eines weißen bezw. kremefarbenen Pulvers, im Handel unter dem Namen „Zement für Zahnärzte" bekannt — als nicht besonders genanntes, anorganisches chemisches Erzeugnis nach T.St. 490 P. 1.

Vorgenanntes Mittel ist nach dieser Tarifstelle und diesem Punkt auch dann zu verzollen, wenn es in Originalverpackungen eintrifft, die außer dem Pulver ein Fläschchen mit einer dicken, farblosen Flüssigkeit (Phosphorsäure) sowie eine Pipette enthalten.

Eine wässerige Lösung von Ameisensäurealdehyd (Formol, Formylhydrat, Metanal, Methylaldehyd, Formaldehyd) ist nach T.St. 343 zu verzollen; die Polymerisationserzeugnisse von Ameisensäurealdehyd dagegen, wie Trioxymethylen, Tetraoxymethylen, Polyoxymethylen, Paraformaldehyd (Paraform, Triformol) — nach T.St. 490 P. 2 als nicht besonders genannte organische chemische Erzeugnisse.

Ein trockener Brennstoff in Gestalt weißer Tabletten aus Metaldehyd, bekannt unter dem Namen „Meta-Tabletten" — nach T.St. 490 P. 2 als nicht besonders genanntes organisches chemisches Erzeugnis.

Die chemische Verbindung „Methylcyklohexanon", im Handel auch unter dem Namen „Methylanon" bekannt, nach T.St. 490 P. 2.

Das Präparat „Cuprex" in Originalpackung, die Lösung einer Kupferverbindung in flüssigen organischen chemischen Verbindungen, zur Schmarotzerbekämpfung benutzt — nach T.St. 450 P. 2.

Gruppe 39.

T.St. 492.

Rohe Schweinshäute mit Borsten (Haaren) — nach T.St. 492.

Renntier- und Rehfelle, roh, deren Haare zerstört sind (z. B. durch Ausscheren der Haare am Rücken, durch teilweises Ausfallen infolge einer Krankheit des Tieres und dergl.), und die sich in solchem Zustande nicht zum Gerben zu Pelzfellen eignen — nach T.St. 492.

Rohe Häute von Pekaris, auch mit unbeschädigtem Haar, sind nach Tarifstelle 492 zollpflichtig.

T.St. 493.

Rohe Schaf- sowie Ziegenfelle — enthaart, die in diesem Zustande einen Werkstoff zur Herstellung von gegerbten Fellen darstellen, sind nach T.St. 493 zu verzollen.

T.St. 503—506.
Das zur Herstellung von Handschuhen verwendete weiche gegerbte Pekarileder ist als nicht besonders genanntes gegerbtes Leder nach den Tarifstellen 503—506 entspr. Punkte und Buchstaben zu verzollen.
Dieses Leder hat eine dem Schweinsleder ähnliche Narbenseite, stammt aber von südlichen Schweinegattungen, die sich vom gewöhnlichen Schwein durch kleineren und auch sonst etwas abweichenden Körperbau unterscheiden.

T.St. 500.
Schweinsleder, gegerbt, geschwärzt, gefärbt, mit eingepreßtem Muster — nach T.St. 500.

T.St. 510.
Schweinsleder, lackiert, bronziert, versilbert, vergoldet, bemalt und dergl. — nach T.-St. 510.

Gruppe 40.

T.St. 528.
Schaffelle im Stückgewicht über 0,4 kg, roh, trocken, naß gesalzen, trocken gesalzen, auch gesäuert — nicht enthaart, sowie nicht besonders genannte Ziegenfelle, roh, trocken, naß gesalzen, trocken gesalzen — nicht enthaart —, die in diesem Zustand einen Werkstoff zur Herstellung von Pelzfellen darstellen, sind als rohe Pelzfelle nach T.St. 528 P. 2 Buchst. a zu verzollen.

T.St. 530.
Renntier- und Rehfelle — roh, nicht enthaart, die in erster Linie einen Rohstoff zur Herstellung von Pelzfellen darstellen, sind nach T.St. 530 P. 1 zu verzollen.

Gruppe 42.

T.St. 561.
Der in der Anmerkung 2 zur T.St. 561 vorgesehene Zollzuschlag ist nur auf naturseidenes Garn der T.St. 561 anzuwenden, ausgenommen Crêpe, das einem zusätzlichen Arbeitsgang durch Aufwickeln auf Spulen, Kartons, Knäuel, kleine Docken und dergl. unterzogen worden ist.
Daher ist das von T.St. 561 umfaßte naturseidene Garn in Gebinden, da es keinem zusätzlichen Arbeitsgang durch Aufwickeln unterworfen wurde, nach den entsprechenden Punkten dieser Tarifstelle ohne Anwendung der Anmerkung 2 zu dieser Tarifstelle zu verzollen.

Gruppe 43.

T.St. 592.
Als wollenes Vorgarn der T.St. 592 P. 2 ist ein Vorspinnerzeugnis von Wolle anzusehen, von dem 500 Meter mehr als 1 kg wiegen.

Gruppe 44.

T.St. 606.
Webenden aus Baumwolle, die kurze, verwickelte, oft verschiedenfarbene Garnstücke darstellen — nach T.St. 606 P. 1.

T.St. 610.
Als baumwollenes Vorgarn der T.St. 610 gilt ein Vorspinnerzeugnis von Baumwolle, dessen bezeichnendes Merkmal in der losen Drehung besteht, die zur Folge hat, daß beim Spannen des Vorgarns die Fasern nicht reißen, sondern abgleiten.
Das Abgleiten der Fasern ist unerläßliche Bedingung bei der Weiterverarbeitung des baumwollenen Vorgarns auf den entsprechenden Spinnereimaschinen (Ringspinnmaschinen oder Selfaktoren).

Gruppe 47.

T.St. 645.
Nicht imprägnierte Grobfilze in Gestalt rechteckiger Platten, deren Ränder ausschließlich durch Beschneiden ausgeglichen worden sind — nach T.St. 645 P. 1 oder 2, je nach der Beschaffenheit des Werkstoffes.

T.St. 664.
Baumwollene Schnüre in Gestalt eines einfachen zusammengedrehten Streifens Baumwollgarn oder eines aus mehreren Streifen dieses Garns gedrehten Streifens, mit einer meist farbigen Wachstuchmasse (Oelmasse) fest überzogen (gepanzert), sind nach T.St. 664 als Erzeugnisse aus Wachstuch zu verzollen.

T.St. 668.
Gewebe, die mit einer nicht besonders genannten Masse so überzogen sind, daß eine Seite oder beide Seiten das Aussehen eines Gewerbes verlieren, die Zeichnung der Bindung also unsichtbar ist, sind nach T.St. 668 zu verzollen, sofern durch ein solches Erzeugnis Leder nachgeahmt werden soll.
Gewebe, die mit einer Masse so durchtränkt oder überzogen sind, daß ihre Bindung auf beiden Flächen des Gewebes sichtbar ist, sind, da sie in diesem Zustande kein Leder nachahmen, nach der Tarifstelle und dem Punkt zu verzollen, die das betreffende Gewebe vorsehen.

T.St. 674.
Nicht imprägnierte Grobfilze in Gestalt rechteckiger Platten, bei denen alle Länder durch Bearbeitung abgeschlossen sind, jedoch in anderer Weise als durch Beschneiden nach T.St. 674 P. 1 bezw. 2.

Gruppe 48.

T.St. 698.
Wirkwaren aus Baumwollgarn und Gummifäden, auch besäumt, in Gestalt von Gamaschen, Strümpfen und ähnlichen Erzeugnissen, die gegen Krampfadern Verwendung finden, sind unter Anwendung des autonomen Zolltarifs nach T.St. 698 entspr. Punkt und Buchstabe, je nach dem Dutzendgewicht und der Vollendung zu verzollen.

TSt. 698—703.
Gewirkte oder aus Wirkstoffen genähte Hüftgürtel — je nach Stoff und Vollendungsgrad nach den entsprechenden Tarifstellen und Punkten, die nicht besonders genannte Wirkwaren vorsehen (T.St. 698—703).

(Fortsetzung folgt.)

Deutsches Reich:

Geblasenes Glas für den Gebrauch
Eine Neuheit der Leipziger Frühjahrsmesse 1937

Die kunstgewerbliche Glasbläserei ist eine besondere Fertigkeit, die speziell auf den Höhen des Thüringer Waldes zu Hause ist. Vor der Lampe entstehen all die entzückenden kleinen Glasbläsereien, jene Zauberwelt der verschiedensten Dinge, wie sie uns in Gestalt von gläsernen Tieren, Glasblumen, Vasen usw. bekannt sind. Diese Technik hat eine in Fachkreisen stark beachtete Erweiterung ihres Arbeitsgebietes gefunden. Thüringer Glasbläsereien sind dazu übergegangen, auch allerlei Gebrauchsgerät aus lampengeblasenem Glas herzustellen. Man fertigt z. B. duftige Teegeschirre in weißer, roter oder blauer Fadenstreifung an. Dieses hauchdünne Geschirr wird von kultivierten Teetrinkern besonders begrüßt werden. Daneben sah man bei den für die Leipziger Frühjahrsmesse 1937 bestimmten Exportkollektionen Likörservice und auch kleine Toilettengegenstände aus zartfarbenem Glas geblasen. In Fachkreisen sagt man diesen Neuheiten einen großen Verkaufserfolg voraus.

Glas auf der Leipziger Frühjahrsmesse 1937

Wir erfahren aus Leipzig, daß auf der internationalen Leipziger Frühjahrsmesse 1937 (28. Februar bis 5. März) innerhalb der Gruppe Glas und Ke-

ramik, die das Angebot von über 450 namhaften Firmen vereinigt, über 170 Fabriken der Glasindustrie ihre Erzeugnisse ausstellen werden. Das Angebot wird sich ziemlich gleichmäßig auf Kristall, Gebrauchsgläser und Gläser für die Industrie verteilen. Wie aus Ausstellerkreisen bereits bekannt geworden ist, wird auf der Messe in den mittleren Gebrauchsqualitäten und bei Preßglasartikeln ein Vordringen zu neuen Formen unverkennbar sein. Man sucht sich hier vor allem von den Imitationen geschliffener Gläser frei zu machen und neue, werkstoffgerechte Formen zu finden. Diese Erscheinung, die sich schon auf den vergangenen Leipziger Messen deutlich ankündigte, dürfte ihren Grund in der scharfen Konkurrenz der Preßstoffartikel haben. Die Fachwelt erwartet von den neuen Mustern eine beträchtliche Belebung des Absatzes.

Neues Schaufenster-Dekorationsmaterial auf der Leipziger Frühjahrsmesse 1937

Aus Leipzig wird berichtet, daß in der Abteilung Reichs-Werbe-Messe der Leipziger Frühjahrsmesse 1937 (28. Februar bis 5. März) mit einer starken Beteiligung gerechnet wird. Man erwartet mindestens 250 Ausstellerfirmen. Sämtliche Reklameartikel werden durch prominente Firmen vertreten sein. Im Vordergrund wird das Angebot aller Arten von Schaufenster-Dekorationsmaterial stehen. Die Aussteller dieses Zweiges finden auf der Messe erfahrungsgemäß immer beträchtlichen Absatz nach west- und nordeuropäischen Ländern, besonders auch nach Großbritannien, was in der Zusammenstellung der Messekollektionen seinen deutlichen Niederschlag findet. Einzelne Neuheiten, die zur Leipziger Frühjahrsmesse 1937 den Interessenten aus aller Welt gezeigt werden sollen, sind schon bekannt. So kann man in Dekorationspapieren und Prägefolien stärker mit zarten, weichen Farben rechnen. Als neuartige, sehr repräsentative Dekoration wird eine Kassettenwand aus geprägter Pappe angeboten werden. Dekorationsmaterial aus Holz, wie Spannrahmen, Zargen usw. dürfte seine Aufwärtsentwicklung fortsetzen. Die Fachwelt erwartet daneben auch neue Ausführungen von zusammensetzbaren Dekorationsteilen aus Metall und Glas.

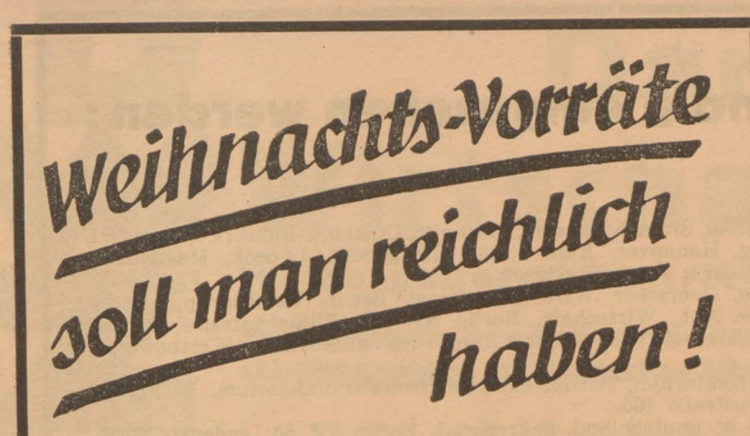
Porzellangeschirre auf der Leipziger Frühjahrsmesse 1937

Wir erfahren aus Ausstellerkreisen der Leipziger Messe, daß die Porzellanindustrie auf der kommenden Leipziger Frühjahrsmesse (28. Februar bis 5. März) mit einem äußerst reichhaltigen Angebot auftreten wird. Man kann zur Frühjahrsmesse innerhalb der großen Gruppe Glas und Keramik, die über 450 Firmen umfassen wird, mit annähernd 200 Porzellanfabriken als Aussteller rechnen. In einigen Fällen haben sich Fabrikanten schon über ihr Ausstellungsprogramm geäußert. Danach werden glatte, schlichte Formen mit ruhigen Dekoren vielfach an Boden gewinnen, wenn auch Reliefformen weiterhin sehr gute Aussichten haben. Nach Ansicht von Fachleuten werden sich die Fabriken nicht ausschließlich auf „schlicht“ oder „verziert“ festlegen können, weil auf allen Märkten von den Verbrauchern beide Arten verlangt werden. Weißes Porzellan wird die farbigen Porzellane etwas zurückdrängen, vor allem soweit es sich um Tafelgeschirre handelt.

Geschäftliche Mitteilungen

Die Firma Georg Stilke im neuen Gewande. Die Buchhandlung Georg Stilke hat ihr Geschäft von Langgasse 27 nach Langgasse 13 verlegt. Das geräumige, modern und geschmackvoll ausgestattete Lokal bietet mit seiner gemütlichen Lese-Ecke einen angenehmen Aufenthalt bei Auswahl der Lektüre. Die neue Geschäftsleitung, die in Händen des Buchhändlers Kurt Russau liegt, verbürgt ein reichhaltiges Lager und eine reiche Auswahl vielseitiger und neuzeitlicher Bücher.

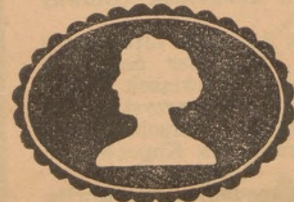
Schriftleiter und verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Herbert Mau; ständiger Stellvertreter des Schriftleiters: Diplomvolkswirt Rudolf Neumann.
Schriftleitung und Verlag: Danziger Wirtschaftszeitung Danzig, Hundegasse 10.
Verantwortlich für Anzeigen und Geschäftliche Mitteilungen aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i. Freistaat.
Die „Danziger Wirtschaftszeitung“ erscheint wöchentlich am Freitag. Einzelpreis 0,75 G, Bezugspreis durch die Post: im Inland 6,— Gulden je Vierteljahr, im Deutschen Reich 4,50 RM je Vierteljahr, nach Polen unter Kreuzband 10,— Zl. je Vierteljahr, für das übrige Ausland 12,— G je Vierteljahr. Anzeigenpreise nach Tarif.
Anzeigen-Annahme für den Freistaat: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i. Freistaat,
Druck von A. Schroth, Danzig, Heilige-Geist-Gasse 83.



Bestellen Sie daher rechtzeitig

Dr. Oetker-Fabrikate

die Ihnen helfen, Backzutaten in 10-20fachem Werte abzusetzen.



Vertreter: **Gerhard Neckritz, Danzig,**
Winterplatz 14 **Telephon 21236**



Fabrik. Siegel & Co., G. m. b. H., Danzig

Die „D. W. Z." kann ständig eingesehen werden:

Im Deutschen Reich:

bei den Industrie- u. Handelskammern in: Berlin, Bochum, Bremen, Breslau, Chemnitz, Duisburg-Ruhrort, Düsseldorf, Elbing, Frankfurt a/M., Freiburg, Halle, Hamburg, Hannover, Köln a/Rh., Königsberg, Lübeck, Magdeburg, München, Saarbrücken, Schneidemühl, Stettin, Stolp i. Pom., Stuttgart.

bei den Verbänden: Reichswirtschaftskammer Berlin, Deutscher Wirtschaftsdienst Berlin, Reichsgruppe Industrie, Berlin, Reichsverband der deutschen Presse, Abt. Wirtschaft, Berlin SW 68, Wilhelmstraße 130/132, Verein deutscher Spediteure e. V., Berlin NW 7, Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, Berlin W 8, Behrenstr. 23.

bei Behörden: Auswärtiges Amt, Berlin, Reichsbankdirektorium, Berlin, Reichswirtschaftsministerium, Berlin, Internationales Arbeitsamt, Berlin W 62, Kurfürstenstraße 105.

bei übrigen Stellen: Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland, Sekretariat, Berlin SW 68, Lindenstr. 20/25, Preußische Staatsbibliothek, Berlin NW 7, Deutsche Rechts- u. Wirtschafts-Wissenschaft-Verlagsges. m. b. H., Berlin W 35, Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, Berlin, „Die Ostwirtschaft", Berlin W 10, Forschungsstelle für den Handel, Berlin NW 7, Luisenstr. 58, Bibliographie der Sozialwissenschaften, Berlin W 10, Lützowufer 6/8, Osteuropa-Institut, Breslau 1, Neue Sendstr. 18, Staatswissenschaftliches Seminar der Universität Greifswald, Hamburgisches Welt-Wirtschaftsarchiv, Hamburg 36, Poststr. 19, Institut für Sozial- u. Staatswissenschaften an der Universität Heidelberg, Institut für Weltwirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Eildienst G. m. b. H., Königsberg, Osteuropäischer Holzmarkt, Königsberg, Ostmessehaus, Verlag des Osteuropamarkt, Königsberg, Kaiser-Wilhelm-Damm, Volkswirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Bibliothek des Wirtschaftsinstituts für Rußland und die Oststaaten, Königsberg Pr., Adolf-Hitler-Straße 6/8, Volkswirtschaftliches Seminar der Universität Leipzig, Bibliothek der Universität Marburg, Verlag „Der deutsche Handel", München 23, Deutsches Auslandsinstitut, Stuttgart, Haus des Deutschtums.

In Polen:

bei den Handelskammern in: Gdingen, Kattowitz, Krakau, Lemberg, Lodz, Lublin, Posen, Sosnowice, Warschau, Wilna.

bei Behörden: Ministerium für Industrie und Handel, Warschau (in 3 Abteilungen), Staatliches Exportinstitut (Panstwowy Instytut Eksportowy), Warschau, Elektoralna 2, Statistisches Hauptamt, Bibliothek (Głowny Urząd Statystyczny), Warschau, Jerozolimska 32.

bei Verbänden: Wirtschaftsverband städtischer Berufe, Bromberg, ul. Marcinkowskiego 11, Koło Literatów i Dziennikarzyi Bialystolk, Wirtschaftsverband für Polen, Kattowitz, Geschäftsstelle Posen der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen, Posen, Wały Leszczynskiego 2, Związek Fabrykantów Poznan, Rzeczy Pospolityj 1, Pommereller Landwirtschaftsgesellschaft (Pomorskie Towarzystwo Rolnicze), Thorn, Centrala Związku Kupców (Zentralverband der Kaufmännischen Vereine), Warschau, Centralny Związek Polskiego Przemysłu, Warschau, Verein polnischer Kaufleute (Stowarzyszenia Kupców Polskich), Warschau Szkolna 10, Chemischer Verband der Großindustrie, Warschau.

bei übrigen Stellen: Getreide und Warenbörse, Lublin, Górnośląskie Wiadomości Gospodarcze, Kattowitz, „Kupiec", Posen, Bratnia Pomoc, Posen, Informator Eksportowy, Warschau, Elektoralna 2, Biblioteka Sejmu, Warschau, Legation de Suisse, Warschau, Bibliothek der Handelshochschule in Warschau, Warschauer Effekten- und Devisenbörse, Warschau, Delegatur der Kammer für Außenhandel zu Danzig (Gedel), Warschau, Senatorska 36, Deutsche Handelskammer für Polen, Geschäftsstelle Warschau, Warschau, Ujazdowskie 36/3

In den Randstaaten:

in Libau: John Hahn, Toma iela 59,
in Memel: Handelskammer,
in Reval: Kaufmannskammer.

Im übrigen Ausland:

in Aalst: Handelskammer van Aalst,
in Amsterdam: Bureau voor Handelsinlichtingen (Bureau für auswärtige Handelsbeziehungen), Oudebrugsteeg 16,
in Ankara: Türkisches Außenhandelsamt „Türkofis",
in Budapest: Budapester Handels- und Gewerbekammer, Deutsch-Ungarische Handelskammer,
in Buenos Aires: Hall de Extranjeros,
in Bukarest: Industrie- und Handelskammer, Institut Economique Roumain,
in Genf: Société des Nations (Völkerbund),
in s'Gravenhage: Vredes-en Volkenbondstentoonstelliing 1930, Jan van Nassaudtradt 93,
in Kopenhagen: Königl. dänisch. Ministerium des Aeußern, Grosserer Societetets Komitee,
in London: Handelskammer, British Overseas Bank, „European Finance",
in Lausaune: Schweizerische Zentrale für Handelsförderung,
in Manchester: Manchester Chamber of Commerce,
in Moskau: Handelskammer der UdSSR. für den Westen,
in Paris: Handelskammer zu Paris, Internationale Handelskammer,
in Philadelphia: Philadelphia Commercial Museum,
in Prag: Schriftleitung der Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer, Vertretung der polnischen Eisenbahnen und der Häfen Danzig und Gdingen, Prag II, Jungmanova 38 I,
in Reichenberg: Handels- und Gewerbekammer, Allgemeiner deutscher Textilverband, Mühlfeldstr. 6,
in Rom: Istituto Nazionale per l'Exportazione,
in Rotterdam: Kammer van Koophandel en Fabrieken voor Rotterdam,
in Stockholm: Allgemeiner Schwedischer Exportverein,
in Tel-Aviv: Palästinisch-Polnische Kammer für Handel und Industrie (Palestinian-Polish Chamber of Commerce and Industry), Allenbystr. 101,
in Wakayama: Research Department of The Wakayama Higher Commercial School,
in Washington: Bureau of Foreign and Domestic Commerce, Department of Commerce, Kongreß-Bibliothek (Library of Congress) D. C.,
in Wien: Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, Deutsche Handelskammer in Wien, Rumänisches Wirtschaftsarchiv, Wien II, Institut für Verkehrs- und Versicherungswesen an der Hochschule für Welthandel, Wien XIX,
in Zürich: Handelskammer.